

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

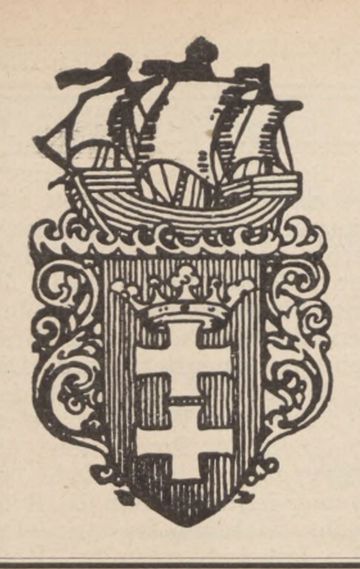
Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

15. MAI 1936 — NUMMER 20 — 16. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

15. MAI 1936 **Nr. 20** **16. JAHRGANG**

Allgemeine Wareneinfuhrkontrolle in Polen

Am 13. Mai ist die Verordnung des polnischen Ministerrates über die Einführung eines allgemeinen Einfuhrverbots für sämtliche Waren in Kraft getreten. Dieses allgemeine Einfuhrverbot betrifft sämtliche Tarifstellen des polnischen Zolltarifes und bedeutet die Einführung von Einfuhrverboten für alle bisher in Polen einfuhrfrei gewesenen Waren ohne eine einzige Ausnahme. Die Einfuhr dieser letzteren Waren wird in Zukunft nur noch auf der Grundlage von Kontingenten möglich sein. Eine amtliche Verlautbarung versichert, daß auch im Zeichen dieses neuen allgemeinen Einfuhrverbots Polen den Verpflichtungen, die es in seinen mit anderen Staaten abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen übernommen hat, restlos nachkommen werde.

Halbamtlich wird dazu erklärt: Das neue allgemeine Einfuhrverbot sei ausschließlich eine technische Vervollständigung der neuen Devisenbewirtschaftung in Polen. An sich stellten zwar die neuen Devisenbestimmungen ein ausreichendes Element einer Einfuhrkontrolle dar, aber der Devisenausschuß und die Devisenbanken verfügten der Natur der Sachlage entsprechend nicht über den erforderlichen technischen Apparat, der die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Zuteilung von Devisen zur Bezahlung der einzelnen Wareneinfuhren aus dem Auslande ermögliche. In Zukunft werde Polen über zwei Werkzeuge — die Einfuhr- und die Devisenreglementierung — verfügen, deren Zusammenwirken es gestatten würde, „sowohl die natürlichen Einfuhrbedürfnisse der polnischen Wirtschaft im Zeichen der aufsteigenden Konjunktur zu berücksichtigen wie alle unerwünschten Mißverständnisse im Zusammenhang mit den Interessen der Vertragsstaaten Polens, wie sie ihnen auf dem polnischen Markte garantiert worden sind, auszuschalten."

In dieser Richtung bewegen sich auch die Erläuterungen, die die Wochenschrift der polnischen Wirtschaftsministerien (Polska Gospodarcza Nr. 19 vom 9. Mai 1936) unter der Ueberschrift „Erweiterung der Warenreglementierung", vermutlich aus der Feder des Leiters der Vertragsabteilung im polnischen Industrie- und Handelsministerium stammend, veröffentlicht. Der Verfasser führt hierin u. a. darin aus:

Die Erweiterung der Warenreglementierung in dem Außenhandel Polens, die nunmehr die Gesamtheit der Einfuhr dem Verbot unterwirft, ist nur ein weiteres Glied in der Kette der wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die in diesen Tagen durch das Dekret über die Regelung des Gold- und Devisenverkehrs eingeleitet worden sind. Sie ist das logische und natürliche Ergebnis dieses Dekrets, entstanden aus der Notwendigkeit, nach dem Muster der Länder, die Polen hinsichtlich der Einführung einer Devisenbewirtschaftung vorangegangen sind, parallel zur Devisenreglementierung eine Warenreglementierung durchzuführen, um die Bedürfnisse der Devisenreglementierung mit den Interessen der Produktion und des Warenaustausches mit dem Auslande in Einklang zu bringen.

Polens Reglementierung des Devisen- und Goldverkehrs sieht vor, daß die Zuteilung von Devisen zur Bezahlung der Einfuhr durch die Devisenkommission erfolgt, also durch ein Organ, das aufs engste vornehmlich mit dem Finanzministerium und der Notenbank verbunden ist. Es entsteht die Frage, nach welchen Maßstäben die Devisenkommission vorgehen soll hinsichtlich des Warenverkehrs mit dem Auslande, der bereits seit Jahren nach besonderen Richtlinien reglementiert und bei dem ein ganzes Bündel von sich gegenseitig überschneidenden Interessen der Inlandsproduktion Polens und seiner ausländischen Vertragspartner entstanden ist. In den langen Krisenjahren hat die polnische Handelspolitik zur Behebung der steigenden Schwierigkeiten ein ganzes System komplizierter Maßnahmen entwickelt: von gewöhnlichen Verträgen mit Meistbegünstigungsklausel angefangen über Kontingentverträge, Prämiensystem, Kompensationsverkehr, Zollermäßigungen usw. bis zum „letzten Wort" der Handelspolitik, bis zu den Verrechnungsabkommen. Dies System arbeitet heute im Einklang mit den Interessen der Inlandsproduktion und des Handels, die sich ihm allmählich angepaßt haben. Beispiel dafür ist die Arbeit der Zentral-Einfuhr-Kommission (C. K. P.), deren Tätigkeit zwar im einzelnen der Kritik unterliegt, während die Grundsätze der von ihr vorgenommenen Verteilung der Kontingente nicht mehr angefochten werden.

Die Erfassung der polnischen Wirtschaftsbeziehungen mit dem Auslande durch das neue Netz der Devisenreglementierung bietet die zweite Möglichkeit zum Eingriff des Staates in diese Beziehungen. Hinsichtlich der Lösung der Frage, wie diese beiden Formen staatlichen Eingriffs in Einklang miteinander gebracht werden könnten, sah man in Polen nur eine Möglichkeit. Davon ausgehend, daß die bestehenden Einfuhrverbote bereits eine feste

Stellung im Gesamtorganismus der polnischen Wirtschaft gefunden haben, erschien es angebracht, dieser Linie zu folgen. Da nun die Devisenkontrolle die Gesamtheit der Handelsbeziehungen mit dem Auslande erfaßt, konnte ihr Gegenstück auf dem Gebiet der Warenumsätze nur das vollkommene Einfuhrverbot nach Polen sein. Dies nunmehr eingeführte Einfuhrverbot ist nichts als die unerläßliche technische Brücke zwischen der Reglementierung des Devisenverkehrs und dem Warenverkehr. Würde nämlich die Devisenkommission ohne jede Verbindung mit der bereits bestehenden Warenreglementierung allein über die Zuteilung der Devisen verfügen, so könnte leicht der Fall eintreten, daß Devisen zugeteilt würden für Waren, für die überhaupt kein Einfuhrkontingent besteht oder für Waren mit geringerer Bedeutung, während evtl. für Waren, für die in einem Handelsvertrag ein sowohl für den Vertragspartner Polens als auch für die polnische Wirtschaft wichtiges Kontingent besteht, Devisen nicht zugeteilt werden würden.

Die daraus folgende Verwirrung würde eine normale Abwicklung der Vertragsverpflichtungen erschweren, vor allem aber evtl. die Versorgung der polnischen Industrie mit den unerläßlichen Rohstoffen und Halbfabrikaten erheblich verzögern. Von der Erweiterung der Einfuhrverbote sei eine erhebliche Erleichterung in dieser Hinsicht zu erwarten, da nunmehr die erlangte Einfuhrgenehmigung die Legitimation darstellt, um von der Devisenkommission oder der Devisenbank Zuteilung von Devisen für die Bezahlung dieser Ware fordern zu können. Vor allem könne Polen erst unter diesen Bedingungen auf Grund von Verrechnungsverträgen, die Einfuhr im Oberschlesienverkehr usw. freigeben. So paradox es auch erscheine, sei doch unter den durch die Devisenbewirtschaftung geschaffenen Bedingungen das allgemeine Einfuhrverbot keine zusätzliche Erschwerung, sondern Erleichterung für den Warenverkehr mit dem Auslande.

Wenn Skeptiker auf die Gefahr hinweisen sollten, daß hierdurch die Autarkietendenzen gesteigert und einer Preissteigerung im Inland Vorschub geleistet werden würde, so würden ihre Bedenken durch die folgende kurze Analyse über den Umfang der Erweiterung der Wareneinfuhrreglementierung zerstört: Aus den Berechnungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltungsverbände über die Einfuhr Polens im Jahre 1935 folgt, daß bei einem Gesamtwert der Einfuhr von 860,6 Mill. Zł. die ganz oder teilweise einfuhrverbotenen Waren einen Anteil von 431,5 Mill. Zł. = 50,2 % stellten. Damit ist die Reglementierung jedoch noch nicht erschöpft; z. B. beträgt allein die nicht durch Verbote, sondern durch Zollermäßigungen reglementierte Baumwolleinfuhr 114,5 Mill. Zł. = 13,2 %. Rechnet man alle übrigen Artikel, deren Einfuhr formell nicht verboten ist, aber durch Zollermäßigungen (z. B. bei im Inland nicht hergestellten Maschinen) reglementiert wird, und deren Wert im Jahre 1935 auf 130—140 Mill. Zł. angenommen werden kann, hinzu, so zeigt sich, daß wertmäßig fast 80 % der Einfuhr Polens auf diese oder andere Weise bereits reglementiert wird. Die Liste der bisher „freien" Waren mit rund 20 % des Wertes der Einfuhr weist kaum eine Ware auf, deren Reglementierung die inländische Produktion erschweren oder eine Preissteigerung im Inlande bewirken könnte. Voraussetzung ist dabei, daß die Rohstoffe, die hier eine recht wichtige Rolle spielen (Alteisen 23,6 Mill. Zł.; Roheisen, Kupfer, Zink 10,6 Mill. Zł.; Textilrohstoffe usw.) in keinem Falle eine Beschränkung erfahren. Entscheidend ist, daß die wirtschaftliche Bedeutung der Einfuhrverbote in ihrer bisherigen Konstruktion eigentlich schon völlig erschöpft ist, da alle für das polnische Wirtschaftsleben oder die Verhandlungsposition Polens mit dem Auslande gegenüber wichtigen Tarifstellen bereits seit langem verboten sind, also die neuen Verbote, die höchstens eine Wareneinfuhr im Werte von 160 Mill. Zł. erfassen, wesentlichen Einfluß nicht mehr haben können.

Vor allem ist zu erwarten, daß Polens Außenhandelsbeziehungen keine Erschütterung erfahren könnten. In den neu abgeschlossenen Verträgen Polens ist für beide Vertragspartner nicht nur der bisherige Zustand garantiert, sondern hinsichtlich der beiderseitigen künftigen Maßnahmen Vorsorge getroffen worden.

Verfasser kommt zu folgendem Ergebnis: Die neuen handelspolitischen Maßnahmen Polens haben mit Autarkietendenzen nichts zu tun. „Wäre die Devisenkontrolle bei uns, wie hier oder da im Auslande, einer Wirtschaft auferlegt worden, die ohne jegliche Beschränkungen im internationalen Verkehr arbeitet, so hätte man sich vielleicht auf sie allein beschränken und sie nicht durch irgendwelche Warenreglementierung zu ergänzen brauchen. Mit dem Augenblick jedoch, wo bei uns die Verteidigung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz von der Warenseite her begonnen würde, wo auf dieser Grundlage für längere Zeit im voraus die Entwicklungslinien unseres Warenaustausches mit dem Auslande festgelegt würden, ist es unmöglich, das bisher Erreichte zu beseitigen, selbst wenn wir nunmehr ein Werkzeug allgemeiner Art, wie es die Devisenkontrolle darstellt, zur Verfügung haben.

Dies die eine Seite des Problems — die Seite der praktischen Technik; daneben besteht eine zweite, grundsätzliche. Unbekümmert darum, ob bei uns Freiheit des Warenverkehrs bei einer Devisenkontrolle bestünde oder nicht, ist letztlich für die Grundsätze unseres künftigen Warenaustausches mit dem Auslande nichts anderes entscheidend als die Devisenkontrolle, genauer gesagt, die Grundsätze ihrer praktischen Anwendung. Alles übrige kann neben diesem Hauptwerkzeug zum Schutze einer Zahlungsbilanz, das wir jetzt zu gebrauchen beginnen, nur technische Erleichterung, Hilfsapparat und dergl. sein. Auf diesem Gebiet aber beweisen die Regierungserklärungen deutlichst weitgehenden Liberalismus. Diese Erklärungen haben grundsätzliche Bedeutung, unbekümmert darum, welche technischen Mittel zur Erleichterung der praktischen Arbeit des Devisenapparates angewandt werden."

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danzig und die polnischen Devisenbestimmungen

Bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig haben im Hinblick auf die in diesen Tagen zwischen Vertretern Danzigs und Polens stattfindenden Besprechungen über die Auswirkungen der polnischen Devisenbestimmungen und der im Zusammenhang damit getroffenen Maßnahmen Polens auf des Danziger Wirtschaftsleben eingehende Beratungen mit Vertretern der Danziger Industrie, des Großhandels und des kaufmännischen Hilfsgewerbes stattgefunden. Das Ergebnis dieser Besprechungen ist dem Senat als Grundlage für Verhandlungen mit Polen zugeleitet worden.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 4. 5. bis 9. 5. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
4. 5. 36 5. 5. 36	nicht notiert														
6. 5. 36	130 Pfd. 21,— G	posener/pom. flau, 16,— G Congreßpoln sehr flau, 15,40 G	feine 16,90 bis 17,80 G mittel lt. Muster 16,80 bis 16,90 G 114/5 Pfd. 16,70 G 110 Pfd. 16,35 bis 16,40 G 105 Pfd. 16,— G	—	15,50 bis 17,50 G	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—
7. 5. 36 8. 5. 36 9. 5. 36	nicht notiert														

Aus Fachgruppen und Verbänden

Hauptversammlung der Fachgruppe Vervielfältigungs- u. papierverarbeitende Industrie

Eine Hauptversammlung der Fachgruppe „Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie", der 24 Firmen mit ca. 1400 Gefolgschaftsmitgliedern angehören, fand kürzlich im großen Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer statt.

Der Leiter der Fachgruppe, Dr. Schroth, begrüßte Herrn Syndikus Dr. Mau als Vertreter der Industrie- und Handelskammer sowie Herrn Schwalm als Vertreter der Berufsschule. Nach einem eingehenden Referat des Herrn Dr. Mau über Aufbau und Aufgabe der Fachgruppen verlas Dr. Schroth den Wortlaut der von der Industrie- und Handelskammer genehmigten Satzungen der Fachgruppe und gab die Namen der Mitglieder des Beirats und der Kommissionen bekannt. Im Anschluß daran erstattete er Bericht über die Geschäftslage im Jahre 1935, die für die Druckereien und Zeitungen einen Rückgang brachte, während die Verpackungsindustrie größere Umsätze erzielen konnte.

Nach einer Begründung der Festsetzung der Beiträge für die einzelnen Betriebe verlas Herr Dr. Schroth den Haushaltsplan des Jahres 1936. Eine lebhafte Debatte brachten die beiden nächsten Punkte der Tagesordnung „Lehrlings- und Prüfungswesen" sowie „Richtpreise".

Herr Schwalm berichtete über die Ergebnisse des Reichsberufswettkampfes. Danach haben die Danziger Setzer im Vergleich zu den deutschen ungefähr gleiche Leistungen, dagegen Buchdrucker, Chemigraphen und Buchbinder schwächere Leistungen aufzuweisen.

Bei der Gelegenheit teilte Herr Schwalm mit, daß sich deutsche Firmen bereit erklärt haben, im Austausch Danziger Gehilfen auf 9 Monate in ihren Betrieben aufzunehmen. Aus der Versammlung wurde angeregt, als Austauschpartner vorwiegend mittlere Betriebe im Deutschen Reich zu wählen, die den Danziger Betrieben ungefähr entsprechen, da der Austausch mit größeren Betrieben bisher nicht die gewünschten Erfolge gebracht hat.

Nach Erledigung der Tagesordnung, die von einer lebhaften Aussprache begleitet war, dankte der Inhaber der Firma Julius Sauer, Herr Krogoll, Herrn Dr. Schroth und seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit und sprach die Hoffnung aus, daß sie zum Segen des Gewerbes ausfallen möge.

Der Fachgruppenleiter Dr. Schroth schloß die Sitzung mit einem Apell an alle Anwesenden zur Mitarbeit und forderte sie auf, ohne Unterschied der Konfession oder parteipolitischen Einstellung, zum Wohle des Ganzen und damit zur Gesundung des Danziger Wirtschaftslebens helfend mitzuarbeiten.

Mitteilung der Fachgruppe Papiereinzelhandel

Der Leiter der Fachgruppe Papiereinzelhandel Kurt Siebenfreund, i. Fa. W. F. Burau, Danzig-Langfuhr, hat mitgeteilt, daß die Geschäftsführung der Fachgruppe von Dr. jur. W. Rodatis übernommen und die Geschäftsstelle der Fachgruppe nach Frauengasse 25/26, I. verlegt worden ist.

Ferner teilt die Fachgruppe mit, daß die noch ausstehenden Meldebogen vollständig und sorgfältig ausgefüllt sofort an die Geschäftsstelle zurückzureichen sind. Andernfalls werden die Beiträge durch Schätzung festgesetzt.

Die Vermittlungsarbeit der Fachgruppe beim Bezuge von Heften alter Art ist beendet. Die Bezahlung erfolgt sofort nach Eingang seitens der Schulen. Hinfort beziehen die Schulen wieder auf dem früher üblichen Wege.

Während des Schuljahres 1936/37 dürfen die Hefte alter Art neben den neuen verwendet werden, auch wenn sie hinsichtlich des Randes, der Linienzahl und des Deckels abweichen.

Erste Versammlung der Fachgruppe Kohlenplatzhandel

Die erste Versammlung der Fachgruppe Kohlenplatzhandel am 30. 4. d. Js. wurde eröffnet durch längere Ausführungen des Fachgruppenleiters Strazim über Sinn und Zweck der Fachgruppe, durch deren Errichtung ein seit Jahren vom Verein Danziger Kohlenhändler angestrebtes Ziel erreicht worden ist. Nach Verlesung der Fachgruppensatzung führte der Fachgruppenleiter in seinen Erläuterungen hierzu u. a. aus:

Das Gesamtinteresse ist über das Einzelinteresse der einzelnen Fachgruppenmitglieder zu stellen. Zwar ist die Preisgestaltung selbst Sache der vom Senat errichteten Preisprüfungsstelle, aber auch die Fachgruppe hat auf Einhaltung der Vorschriften der Preisprüfungsstelle zu achten und für die Gesundung innerhalb der Fachgruppe zu sorgen. Diesem Zweck dienen auch die vom Senat und von der Industrie- und Handelskammer genehmigten Wettbewerbsbestimmungen, die ab 1. 5. 1936 gelten. Bei Erörterung dieser Bestimmungen, die vor allem auch das Verhältnis zwischen dem Kohlenplatzhandel und dem Straßenhandel regeln, betont der Fachgruppenleiter nochmals, daß die Fachgruppenmitglieder verpflichtet sind, Verstöße gegen die Wettbewerbsbestimmungen zu melden; man müsse erwarten, daß die jetzt eingeleitete Arbeit zur Bereinigung des Kohlenhandels von allen Angehörigen der Fachgruppe kräftig unterstützt werden wird.

Die Reglung und Klärung der Angelegenheiten der preisfreien Betriebe ist noch in Arbeit, ebenso die Fragen der Neuordnung des Kohlenhandels auf dem Lande. Hierzu werden auch Anregungen aus den Kreisen der Fachgruppenangehörigen erbeten.

Nachdem noch Wünsche hinsichtlich der Berücksichtigung der Mehrkosten durch Kleinbahnfrachten und Ordnung des Handels der Kahnschiffer usw. geäußert wurden, wurde bekanntgegeben, daß die Fachgruppenbeiträge aus sozialen Gründen gestaffelt worden sind.

Der Fachgruppenleiter erinnert weiter an die Einsendung der Fragebogen und bittet ferner Beschwerden und Gesuche an alle Behörden zwecks Beschleunigung ihrer Erledigung über die Fachgruppe zu leiten.

Nach Erörterung verschiedener Einzelfragen, z. B. der Straßenhandel- und Zahlungsbedingungen im Kohlenplatzhandel, weist der Fachgruppenleiter zum Schluß darauf hin, daß es sich für die Fachgruppenmitglieder in ihrem eigenen Interesse empfiehlt, die „Danziger Wirtschaftszeitung“, das amtliche Organ der Industrie- und Handelskammer und der Fachgruppe zu beziehen, zumal der Bezugspreis der Zeitung bei Sammelbezug durch die Fachgruppe wesentlich verbilligt ist.

Danzig:

Angabe von Zolltarifpositionen auf Einfuhrbewilligungen

Die Kammer für Außenhandel teilt mit:

Das Ministerium für Industrie und Handel in Warschau bittet die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß in Fällen, in denen für die Verzollung einer Ware zwei Tarifstellen in Anwendung gelangen, auf den Anträgen beide Tarifstellen ersichtlich sein müssen. Es ist in dem Antrage außer der Tarifstelle des Grundstoffes auch diejenige, nach der der Zuschlag berechnet wird, anzugeben.

Bedarfsanmeldungen für Einfuhrkontingente

Die Kammer für Außenhandel gibt bekannt:

Durch Verordnung des Polnischen Ministerrats vom 5. Mai 1936 ist mit Wirkung vom 13. Mai d. Js. die Einfuhr sämtlicher Waren in das danzig/polnische Zollgebiet verboten. Zur Ermittelung des Danziger Einfuhrbedarfs an solchen Waren, die bisher einfuhrfrei waren und ab 13. Mai 1936 einfuhrverboten sind, werden die Danziger Firmen aufgefordert, ihren Bedarf an diesen Waren unter Benutzung besonderer bei der Außenhandelsstelle des Senats, der Kammer für Außenhandel und der Industrie- und Handelskammer erhältlicher Formulare anzumelden.

Anmeldungen, die für jede Tarifposition gesondert zu erfolgen haben, sind spätestens bis zum 20. d. Mts., mittags 12 Uhr an die Kammer für Außenhandel, Danzig, Neugarten zu richten.

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte Mai 1936.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl., skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach	Boness	27/— bis 30/—	pro Standard
„	Leith	27/— bis 30/—	„ „
„	Grangemouth	27/— bis 30/—	„ „
„	Tyne	28/— bis 29/—	„ „
„	Sunderland	30/— bis 31/—	„ „
„	West Hartlepool	28/— bis 32/—	„ „
„	Hull	27/6 bis 30/—	„ „
„	London	26/—	„ „
„	Grimsby	28/— bis 32/—	„ „
„	Southampton	31/— bis 32/—	„ „
„	Bristol	37/— bis 40/—	„ „
„	Cardiff	36/— bis 40/—	„ „
„	Swansea	37/— bis 40/—	„ „
„	Birkenhead	36/— bis 37/—	„ „
„	Liverpool	35/— bis 36/—	„ „
„	Garston	39/— bis 40/—	„ „
„	Manchester	35/— bis 36/—	„ „
„	Preston	36/— bis 37/—	„ „
„	Belfast	47/6	„ „
„	Dublin	52/6	„ „
„	Cork	50/—	„ „
„	Dünkirchen	22/— bis 23/—	„ „
„	Le Havre	23/— bis 24/—	„ „
„	Rouen	22/6 bis 24/—	„ „
„	Bordeaux	26/— bis 28/—	„ „
„	Antwerpen	17/6 bis 20/—	„ „
„	Gent	18/— bis 21/—	„ „
„	Amsterdam	12.— Hfl.	„ „
„	Rotterdam	12.— Hfl.	„ „
„	Bremen	25.— Rm.	„ „

Kiefernschwellen:

Nach	Boness	7/6 bis 9/—	pro load
„	Leith	7/6 bis 9/—	„ „
„	Grangemouth	7/6 bis 8/6	„ „
„	Tyne	9/— bis 11/—	„ „
„	Sunderland	9/— bis 10/—	„ „
„	West Hartlepool	8/— bis 9/9	„ „
„	Hull	8/— bis 10/3	„ „
„	London	8/— bis 11/—	„ „
„	Grimsby	8/— bis 10/3	„ „
„	Southampton	9/— bis 10/9	„ „
„	Birkenhead	11/— bis 13/6	„ „
„	Garston	11/— bis 13/6	„ „
„	Dublin	13/6	pro load
„	Dünkirchen	7/—	„ „
„	Rouen	7/6 bis 8/—	„ „
„	Bordeaux	8/6 bis 9/—	„ „
„	Antwerpen	6/— bis 6/6	„ „
„	Gent	6/— bis 6/6	„ „

Eichenschwellen:

Nach	Dünkirchen	8/—	pro load
„	Rouen	8/6 bis 9/—	„ „
„	Bordeaux	9/— bis 10/—	„ „
„	Antwerpen	6/6 bis 7/6	„ „
„	Gent	6/6 bis 7/6	„ „

Grubenholz:

Nach	Boness	27/6	pro Fad.
„	Grangemouth	27/6	„ „
„	Tyne	29/—	„ „
„	Sunderland	29/—	„ „
„	West Hartlepool	28/—	„ „
„	Hull	28/—	„ „
„	Grimsby	28/—	„ „
„	Cardiff	35/—	„ „
„	Dünkirchen	22/— bis 23/—	„ „
„	Rouen	22/— bis 24/—	„ „
„	Bordeaux	27/— bis 28/—	„ „
„	Antwerpen	20/— bis 21/—	„ „
„	Gent	20/— bis 21/—	„ „

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	7/6	pro cbm
„	Rouen	8/— bis 8/6	„ „
„	Bordeaux	9/6 bis 10/—	„ „
„	Antwerpen	5/6 bis 6/6	„ „
„	Gent	5/9 bis 6/6	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 3.75 bis 4.50	„ „
„	Bremen	RM. 10.—	„ „

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	7/— bis 8/—	pro cbm
„	Rouen	8/— bis 9/—	„ „
„	Bordeaux	9/— bis 11/—	„ „
„	Antwerpen	5/6 bis 6/—	„ „
„	Gent	5/9 bis 6/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 3.75 bis 4.—	„ „
„	Bremen	RM. 9.—	„ „

Eichene Stäbe:

Nach	Dünkirchen	8/— bis 9/—	pro t
„	Rouen	9/— bis 10/—	„ „
„	Bordeaux	12/—	„ „
„	Antwerpen	6/6 bis 7/—	„ „
„	Gent	6/9 bis 7/6	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 4.— bis 4.50	„ „
„	Bremen	RM. 13.—	„ „

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord .	5/9	5/3	4/9	4/3	4/—
Gothenburg					
Helsingborg					
Malmö . . .					
Karlskrona .					
Norrköping	ca. 5/3	ca. 4/9	ca. 4/3	ca. 3/9	ca. 3/6
Oxelösund .					
Stockholm .					
Västeras . .					
Skutskär .					
Gefle . . .					
Norrsundet					
Hernösand .	ca. 6/—	ca. 5/6	ca. 5/—	ca. 4/9	ca. 4/6
Pitea . . .					
Stugsund .					
Swanö . .					
Wiborg . .					
Kotka . . .					
Helsingfors					
Ekenäs . .	ca. 6/-	ca 5/3	ca. 4/9 b. 5/—	ca. 4/6	—
Pargas . . .					
Lovisa .					
Abo					
Mäntyluoto .					
Windau . .	ca. 5/6	ca. 5/—	ca. 4/6	—	—
Memel . . .	5/—	4/6	4/—	3/9	3/6
dän. Häfen	5/—	4/6	4/— b. 4/3	3/9	—
holl. Häfen	—	6/—	5/6	4/6	—
belg. Häfen	—	5/—	4/—	3/6 b. 3/9	—
Dieppe . . .					
Fécamp . .	27 frs.	25 frs.	23 frs.	21 frs.	—
Le Havre . .					
Rouen . .	28 frs.	26 frs.	24 frs.	22 frs.	—
Caën . . .					
Bordeaux .	—	29 frs.	27 frs.	25 frs.	—
Bayonne . .	—	30 frs.	28 frs.	26 frs.	—
West-Italien	—	—	—	7/6	—
Ost-Italien .	—	—	—	8/6	—

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga . . .	6/6	6/—	5/6	5/—	—
Reval . . .	6/6	6/—	5/6	5/—	—
London . .	8/6	8/—	7/6	7/—	—
Hull	8/6	8/—	7/6	7/—	—

Getreide:

Gerste nach:	10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000
Antwerpen	3/6	3/3	3/—	3/—	—
Rotterdam .	Hfl. 2,50	Hfl. 2,40	Hfl. 2,30	Hfl. 2,25	—
London . .	7/3	6/9	6/6	6/3	—
Riga . . .	6/—	5/9	5/6	5/3	—
Reval . . .	6/—	5/9	5/6	5/3	—
Dänemark .	6/3	5/9	5/3	5.—	—

Hafer nach:

London . .	7/9	7/3	7/—	6/9	—
Riga	6/9	6/3	5/9	5/6	—
Reval . . .	6/9	6/3	5/9	5/6	—

Hülsenfrüchte pro to.

Dünkirchen	8/6
Rouen . . .	8/6 b. 9/—
Nantes . . .	12/- b. 14/3
Bordeaux .	12/—
Leith . . .	16/—
Grangemouth	16/—
Amsterdam	Hfl. 4.- b. 4.25

Saaten:

Klee nach: pro to

Dünkirchen	8/6 b. 9/—
Rouen . . .	8/6 b. 9/—
Nantes . . .	12/- b. 14/3
Bordeaux .	12/—
Leith . .	—
Grangemouth	—
Amsterdam	Hfl. 4.25 b. 5.-
Belfast . . .	—
Dublin . . .	—

Timotee nach: pro to

Dünkirchen	9/— b. 9/6
Rouen . . .	9/— b. 9/6
Nantes . . .	13/-b. 14/3
Bordeaux .	12/- b. 13.-
Amsterdam	Hfl. 4.50

Seradella nach: pro to

Dünkirchen	8/6 b. 9/—
Rouen . . .	8/6 b. 9/—
Bordeaux .	12/—
Nantes . . .	12/- b. 14/3
Amsterdam	Hfl. 4.25

Esparsette nach: pro to

Dünkirchen	14/- b. 15/-
Rouen . . .	14/- b. 15/-
Bordeaux .	16 - b. 18/-
Nantes . . .	16/- b. 18/-
Amsterdam	Hfl. 7/—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	8/— b. 9/6	
Rouen . . .	8/— b. 10/-	
Nantes . . .	17/6	
Bordeaux .	14/—	Deckverladung vorbehalten
Leith . . .	22/—	
Grangemouth	22/—	
Amsterdam	Hfl. 4 b. 4,25	

Paraffin (in Säcken): pro to

Dünkirchen	10/9
Nantes . . .	14/9
Rouen . . .	12/9
Bordeaux .	14/9

dp **Der Danziger Schiffsverkehr im April 1936.** Im April d. Js. sind in den Danziger Hafen eingelaufen 408 Schiffe von zusammen 241 602 NRT., während in der gleichen Zeit 418 Schiffe von zusammen 245 547 NRT., den Danziger Hafen verlassen haben. Von den eingelaufenen Schiffen waren 159 von zusammen 112 321 NRT. beladen, von den ausgelaufenen Fahrzeugen hatten 382 von zusammen 211 121 NRT. Ladung.

Der Tonnage nach stand im April d. Js. wiederum das Deutsche Reich mit 60 617 NRT. an erster Stelle. Es folgten: Schweden mit 44 149 NRT., Dänemark mit 38 637 NRT., Polen mit 19 821 NRT., England mit 19 115 NRT., Norwegen mit 14 621 NRT., Finnland mit 10 000 NRT., Holland mit 6 971 NRT., Rußland mit 6 869 NRT., Frankreich mit 5 984 NRT., Lettland mit 5 805 NRT., Griechenland mit 4 733 NRT., Estland mit 2 667 NRT., und Litauen mit 1 176 NRT. sowie Panama.

Der Danziger Schiffsverkehr zeigt in den ersten vier Monaten 1936 gegenüber der gleichen Zeit des Jahres 1935 eine Steigerung. Während im Schiffseingang in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 4. 35 1 312 Schiffe von zusammen 863 071 zu verzeichnen waren, liefen in der gleichen Zeit des Jahres 1936 1 537 Fahrzeuge von zusammen 942 544 NRT. ein, mithin ist eine Zunahme von 225 Schiffen von zusammen 79 473 NRT. festzustellen. Ausgelaufen sind in den ersten 4 Monaten 1935 1 332 Schiffe von zusammen 886 395 NRT., 1936 dagegen 1 530 Schiffe von zusammen 945 715 NRT., mithin ist auch hier eine Steigerung um 198 Fahrzeuge von zusammen 59 320 NRT. zu verzeichnen.

Schiffsverkehr Revals. Der Schiffsverkehr im Hafen von Reval war im März d. Js. etwas lebhafter als im selben Monat des Vorjahres. In der Auslandfahrt stieg die Anzahl der Schiffe um 8,08 % und deren Tonnage um 5,32 %, während in der Heimatfahrt die Anzahl der Schiffe unverändert blieb und der Schiffsraum um 1,65 % abnahm.

Im einzelnen sind die Veränderungen des Schiffsverkehrs aus nachstehender Aufstellung zu ersehen:

Eingang:

	März 1936		März 1935	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandfahrt	54	34 234	49	32 564
Heimatfahrt	3	279	3	286
Zusammen	57	34 513	52	32 850

Ausgang:

	März 1936		März 1935	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandfahrt	53	33 698	50	31 936
Heimatfahrt	1	136	1	136
Zusammen	54	33 834	51	32 072

Der Schiffsverkehr in den lettländischen Häfen war im März größer als im Vormonat. Es liefen insgesamt 112 Schiffe mit 70 467 NRT. ein gegen 90 Schiffe mit 59 952 NRT. im Februar, während 102 (77) Schiffe mit einem Rauminhalt von 56 276 (50 359) NRT. ins Ausland gingen.

Einzelheiten gibt folgende Aufstellung:

	Eingang März 1936		Ausgang März 1936	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga	39	28 997	36	25 351
davon aus bezw. nach dem Ausland	35	28 078	33	24 543
Libau	54	31 718	47	21 193
davon aus bezw. nach dem Ausland	45	27 464	40	18 251
Windau	43	24 165	39	21 158
davon aus bezw. nach dem Ausland	31	18 167	26	16 527

Der Gütertransit Lettlands. Die Gütermengen, die im Durchgangsverkehr im Januar Lettland passierten, liegen mit 27 998 t unter dem Ergebnis des Vorjahres (48 723 t). Auf Sowjetrußland kommen hiervon (in Klammern die Vorjahrszahlen für den Januar) 24 300 t (36 294 t), auf Litauen 1904 t (2797 t) und auf Polen 1190 t (8551 t). Die restlichen Transporte stellten das Deutsche Reich, Estland, England und einige andere Länder.

Svenska Handelsbankens Frachtenindex für April 1936 zeigt im Vergleich zu den Vormonaten folgende Entwicklung:

	April 1935	März 1936	April 1936
Generalindex			
Kr.	97	107	105
Gold	53	60	59
Eingehende Frachten			
Kr.	86	89	89
Gold	47	50	50
Ausgehende Frachten			
Kr.	108	124	121
Gold	60	70	68
Kohlefrachten			
Kr.	75	78	77
Gold	42	44	43
Getreidefrachten			
Kr.	96	100	101
Gold	53	56	57
Holzfrachten			
Kr.	102	121	117
Gold	56	68	66
Zellulosefrachten			
Kr.	114	128	125
Gold	63	72	70

Der Rückgang ist hauptsächlich auf die in der ersten Aprilhälfte noch wenig günstigen Verschiffungsmöglichkeiten für Holz und Zellulose zurückzuführen.

Nach dem Ausweis des schwedischen Reederverbandes stellte sich die aufliegende Tonnage Schwedens wie folgt:

Größenklasse in BRT.	1. 5. 36 Zahl der Schiffe	tdw	1. 4. 36 Zahl der Schiffe	tdw
100/999	32	21905	55	30266
1000/1999 . . .	74	160791	93	199895
2000/2999 . . .	11	40106	19	70822
3000/3999 . . .	1	6550	—	—
4000/4999 . . .	—	—	—	—
5000/und darüber	1	9600	1	9640
Insgesamt . .	119	238952	168	310623

Der Rückgang der Auflegungen ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich im April der Umfang der Verschiffungen wieder wesentlich gesteigert hat. So ist u. a. eine kräftige Belebung am Holz-, Zellulose- und Erzmarkt eingetreten.

Abschluß einer Frachtlinienkonvention mit Großbritannien. Im Foreign Office ist zwischen Außenminister Eden und dem schwedischen Londoner Gesandten eine britisch-schwedische Frachtlinienkonvention unterzeichnet worden. Sie erstreckt sich auf Fahrzeuge unter 150 t und umfaßt die gleichen Bestimmungen, die bereits für größere Fahrzeuge in Geltung sind.

Die Gotenburger Reederei A/B Bifröst hat den Dampfer „Shildon" von 3100 t d. w., der im Jahre 1922 gebaut ist, gekauft. Das Schiff wird den Namen „Rudolph" führen.

Staatssubventionen für die Linien Göteborg—Frederikshavn und Stockholm—Riga. Das Kommerskollegium hat der Regierung vorgeschlagen, der Reederei-Gesellschaft „Göteborg-Frederikshavn-Linjen" für die Zeit vom 1. 6. 36 bis 31. 5. 37 für die Aufrechterhaltung der regelmäßigen Verbindungen zwischen den beiden Städten eine staatliche Unterstützung von 50000 Kr. zu gewähren. Das Kommerskollegium hat sodann weiter auch dem Antrag der „Svea-Reederei" auf Gewährung von 28500 Kr. aus staatlichen Mitteln für die Aufrechterhaltung der Seeverbindung Stockholm—Riga zugestimmt.

Besserung des Frachtenmarktes in Norwegen. Der Frachtenmarkt wies im Winter eine weit über das normale Maß hinausgehende Lustlosigkeit auf. Die Trampschiffahrt arbeitete in den ersten Monaten des Jahres 1936 mit direkten Verlusten, so daß eine ganze Reihe von Reedern ihre Schiffe heimbeorderten, da ein Auflegen der Schiffe weniger verlustreich war. Mit der Wiederaufnahme der Schiffahrt in der Ostsee, im Weißen Meer und im St. Lorenz (Montreal), und der Neubelebung der Getreidemärkte am La Plata und in Australien trat der Umschwung ein. Großbritannien trat als Käufer von Getreide auf. Es hatte sich herausgestellt, daß die Getreidevorräte in Großbritannien angesichts der angespannten internationalen Nachfrage viel zu gering waren. Dazu kam, daß die Verfrachtung von Holz in den nordeuropäischen Häfen in den letzten Wochen zugenommen hat. Ebenso ist die Nachfrage nach Tankschiffsraum für den Oeltransport im Steigen begriffen. Aus allen diesen Anzeichen schließen die norwegischen Reederkreise, daß der tote Punkt in der Schiffahrt überwunden ist.

Die aufgelegte Tonnage der norwegischen Handelsflotte, die in den letzten Monaten seit dem Jahreswechsel dauernd im Steigen begriffen war, zeigt im April eine gewisse Verminderung, während am 1. 4. noch 98 Schiffe mit einer Gesamttonnage von 281660 t auflagen, waren es am 1. 5. 36 noch 96 Schiffe mit einer Tonnage von 266135 t, also 15525 t weniger. Von den aufgelegten Schiffen am 1. 5. 36 waren 3 Tankschiffe von 21900 t gegen 4 von 26095 t am 1. 4. 36. Die aufgelegte Tonnage am 1. 5. 36 betrug 4,9 % der ins Ausland gehenden norwegischen Flotte. Hierbei sind jedoch die Fahrzeuge für den Walfang und die in Reparatur befindlichen Schiffe nicht mitgerechnet.

Eine neue norwegische Schiffahrtsgesellschaft unter der Firma Skibs A/S Tankexpreß wurde in Moß mit einem Aktienkapital von 600000 Kr. gegründet. Die Gesellschaft erteilte den Götawerken, Göteborg, Auftrag zum Bau eines Tankschiffes von 15000 t dw, lieferbar März 1937.

Zunehmende Verfrachtung auf eigenen Schiffen in UdSSR. Im Jahre 1935 wurden nach „Iswestija" fast sämtliche Importgüter der Sowjetunion sowie ein Drittel der Exportgüter auf eigenen Schiffen verfrachtet. Die Menge der von „Sowfracht" im Jahre 1935 auf 115 sowjetischen Schiffen beförderten Fracht betrug insgesamt 625000 t. Im Laufe der ersten drei Monate 1936 wurden von 67 sowjetischen Schiffen 350000 t fremde Fracht befördert.

Holzverfrachtungen auf eigenen Schiffen in UdSSR. Nach Aeußerungen des Leiters der Transportverwaltung des Außenhandelskommissariats über

die Verfrachtung sowjetischen Holzes im Laufe der kommenden Saison werde sich der sowjetische Anteil an der Tonnage für den Holzexport bedeutend vergrößern und Leningrad wird in diesem Jahre fast ausschließlich sowjetische Schiffe benutzen. „Exportles" habe eine Reihe von Generalverträgen mit verschiedenen staatlichen Schiffahrtsgesellschaften des Nordens und Baltikums über Holzexport auf sowjetischen Schiffen abgeschlossen. Während der Holzkampagne würde eine Reihe von Schiffen aus dem Schwarzen und Asowschen Meere nach dem Weißen Meere gesandt.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen. Im Laufe des Monats April sind im Hafen von Antwerpen 983 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 1951145 Tonnen eingelaufen.

Während den ersten vier Monaten des Jahres 1936 beträgt die Zahl der angekommenen Schiffe 3855 mit einem Tonnengehalt von 7811200 Tonnen gegenüber 3303 Schiffen und 6664937 Tonnen im gleichen Zeitabschnitt des verflossenen Jahres. Die Zunahme für die ersten vier Monate des laufenden Jahres ist somit 552 Schiffe und 1146269 Tonnen.

England steht an erster Stelle bezüglich der Anzahl der Dampfer, aber bezüglich der Tonnage besetzt das Deutsche Reich den ersten Platz: Deutsches Reich 193 Schiffe und 524954 Tonnen, England 254 Schiffe und 499347 Tonnen, Frankreich 60 Schiffe und 170971 Tonnen, Norwegen 131 Schiffe und 131051 Tonnen, Holland 140 Schiffe und 114262 Tonnen etc. Polen ist in der Tabelle aufgezeichnet mit 7 Schiffen und 6310 Tonnen, jedoch hat im vergangenen Monat kein Danziger Dampfer Antwerpen besucht.

Französische Schiffahrtslinie nach Leningrad. Die Cie. Generale Transatlantique wird ab 6. 7. 1936 mit Dampfer „Charles Roux" einen Dienst von Havre durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal nach Kopenhagen—Gdingen und Leningrad einrichten. Die Verbindung soll ein Zubringerdienst für den Passagier- und Touristenverkehr der Amerika-Linie der Compagnie sein. Man hofft hierdurch, den Passagier- und Touristenverkehr zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten an die CGT. zu binden.

Vergrößerung der italienischen Handelsflotte. Im Laufe des Jahres 1933 hat die italienische Handelsflotte eine Vergrößerung um 196451 BRT. erfahren. Es handelt sich um Schiffe, die bereits im Verkehr gestanden haben und aus dem Ausland angekauft worden sind. Unter den insgesamt 48 Schiffen befinden sich 4 Tank- (9000 BRT.) und 3 Passagierschiffe (27000 BRT.). 29 Schiffe mit insgesamt 50000 BRT. sind aus dem Bestande der italienischen Handelsflotte gestrichen worden.

Nach Lloyd's Register ist der Auftragsbestand an Handelsschiffen in den einzelnen Ländern wie folgt: (in tons) Dänemark 55403 im Bau, davon 39805 für fremde Rechnung, Italien 23590 und 20700, Großbritannien 842361 und 113866, Schweden 112750 und 100250, das Deutsche Reich 317033 und 167544, Danzig mit 25260 für fremde Rechnung.

Die aufgelegte Tonnage britischer Schiffe betrug am 1. April 1936 0,47 Mill. NRT. gegenüber 0,42 Mill. NRT. am 1. November 1936 und 0,7 Mill. NRT. am 1. April 1935. Die Anzahl der Schiffe betrug an den gleichen Terminen 231, 186 und 322. Die Zunahme gegenüber 1935 beträgt demnach 50000 NRT. Bei der aufgelegten Tankertonnage ist dagegen im ersten Vierteljahr 1936 eine Abnahme von 0,14 auf 0,1 Mill. NRT. (von 37 auf 31 Schiffen) eingetreten.

Der Welttankschiffbau zeigte nach einer Statistik, die im Anschluß an die Generalversammlung des Tankerpools veröffentlicht wurde, erhebliche Steigerungen auf. Nach dieser Statistik befanden sich am 31. März 1934 37 Tanker mit 248758 BRT. im Bau, am gleichen Datum im Jahre 1935 dagegen bereits 41 Tankschiffe mit 313795 BRT. und am 31. März 1935 76 Tanker mit 600896 BRT. Diese Erhöhung des Baues von Tankschiffen läßt eine begründete Besorgnis einer in naher Zukunft gegebenen Uebersetzung der Welt-Tankschiff-Flotte aufkommen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Berichtigung!

In dem in DWZ Nr. 19 abgedruckten Rundschreiben Nr. 2 der polnischen Devisenkommission befindet sich auf Seite 278 unter 3b ein Druckfehler:

Die Einsendefrist für Wechsel aus dem Auslande beträgt nicht, wie angegeben, drei Wochen, sondern drei Monate nach Verkündung der Verordnung des Finanzministeriums, (vom 26. 4. 1936, Dz. U. Nr. 32, Pos. 250).

Rundschreiben der polnischen Devisenkommission

Nr. 7

Auf Grund der Art. 3 und 8 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. 4. 1936 genehmigt die Devisenkommission bis auf Widerruf den Vertretern ausländischer Handelsfirmen die Ausführung nachstehender Tätigkeiten:

1. zur Führung von Konten für ihre bisherigen ausländischen Auftraggeber.
2. zum Inkasso von Forderungen im Inland zugunsten der bisherigen ausländischen Auftraggeber.
3. zur Ausführung von Auszahlungen im Inlande im Auftrage ausländischer Firmen zur Deckung aller Kosten, zu deren Regulierung der Vertreter gemäß dem mit der von ihm vertretenen ausländischen Firma abgeschlossenen Vertrage verpflichtet ist.

Von der Genehmigung zur Durchführung der in den Punkten 1—3 erwähnten Tätigkeit können nur diejenigen Vertreter ausländischer Firmen Gebrauch machen, welche in dem Register der territorial zuständigen Industrie- und Handelskammer aufgeführt sind. Diese Vertreter sind verpflichtet, alle Dokumente zum Beweise der ausgeführten genehmigten Operationen aufzubewahren.

Die Durchführung von Ueberweisungen ins Ausland durch die Handelsvertreter — innerhalb des Guthabens des geführten Kontos der repräsentierten Firma — kann nur auf Grund der allgemeinen Grundsätze erfolgen, d. i. durch Vermittlung der Devisenbanken und gegen Vorlegung von Dokumenten, welche die Notwendigkeit der Ueberweisung begründen.

Nr. 8

1. Dienstreisen der Staatsbeamten in das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

   Staatsbeamte, welche dienstlich in das Gebiet der Freien Stadt Danzig reisen, dürfen einmalig eine Summe bis zur Höhe von Zł. 500,— oder ihren Gegenwert in Danziger Gulden gegen Vorzeigung eines amtlichen Schreibens, welches den dienstlichen Charakter der Reise bestätigt, einführen.

2. Ermächtigung derjenigen Bankinstitute, welche die Rechte einer Devisenbank nicht besitzen, Auslandskonten zu führen.

   Diejenigen Bankinstitute, welche die Rechte einer Devisenbank nicht besitzen, werden ermächtigt, Loro-Konten in Złoty derjenigen Ausländer zu führen, deren Konten durch sie vor dem 26. April 1936 geführt wurden. Die Führung dieser Konten unterliegt denselben Vorschriften, welche für die Auslandskonten, in Devisenbanken geführt, vorgesehen sind.

   Anträge um Ausführung von Auslandsüberweisungen zu Lasten dieser Konten sollen durch Vermittlung einer Devisenbank getätigt werden.

3. Ermächtigung der Devisenbanken zur Ausführung von aus dem Ausland übersandten Ueberweisungen:

   Die Devisenbanken werden bis auf Widerruf zum Versand von Auslandsvaluten an Personen ermächtigt, welche im Ausland wohnen. Der Versand kann erfolgen nur auf Grund des aus dem Ausland eingegangenen Auftrages und nach Erhalt des Gegenwertes in ausländischer Valuta.

4. Vergrößerung der ausländischen Ueberweisungen, die durch die Devisenbanken getätigt werden.

   Alle Devisenbanken werden bis auf Widerruf ermächtigt, in eigenem Bereiche Gesuche zu erledigen, sofern dieselben Auslandsüberweisungen von in- und ausländischen Zahlungsmitteln bis zur Höhe von Zł. 100,— betreffen, sofern dieselben zur Deckung von Verpflichtungen, welche aus der normalen Führung von Handelsunternehmen wie z. B. Gebühren für Kreditinformationen, für Herausgabe von Dokumenten durch ausländische Aemter usw. dienen.

Zirkulare des polnischen Bankenverbandes

Warschau, den 8. Mai 1936.

Nachstehend werden die durch die technische Kommission der Devisenbanken bearbeiteten Grundsätze als Gepflogenheiten der Devisenbanken zur Kenntnis gegeben:

1. Schecks in Złoty, welche auf Devisenbanken in Polen zu Lasten eines freien Kontos gezogen sind, können einer anderen Devisenbank für ein anderes freies Auslandskonto oder Inlandskonto kreditiert werden.
2. Die Devisenbanken müssen in der gegenseitigen Korrespondenz stets bemerken, daß die Disposition vom freien Konto durchgeführt ist.
3. Den Devisenbanken ist es nicht erlaubt, transitorische Ueberweisungen (Emigrationen) vom Ausland auf das Ausland durchführen.
4. Auszahlungen von Währungskonten können nur in Złoty erfolgen.
5. Termintransaktionen, welche vor dem 27. April 1936 durchgeführt sind, können in folgender Weise erledigt werden:
   a) Devisen, welche durch Devisenbanken von ausländischen Kontrahenten gekauft sind, werden am Fälligkeitstermin der Termintransaktion zu dem Kurs hereingenommen, welcher bei Abschluß der Transaktion festgesetzt worden ist, indem das freie Auslandskonto erkannt wird.
   b) Devisen, welche ausländischen Kontrahenten verkauft worden sind, werden bei den vereinbarten ausländischen Korrespondenten zu dem vereinbarten Kurse mit vorheriger Erlaubnis der Devisenkommission geliefert — wenn der ausländische Kontrahent am Tage der Fälligkeit entsprechende Deckung auf freiem Konto hatte.
   c) Devisen, welche von inländischen Kontrahenten gekauft sind, werden wie unter Punkt a) angegeben, hereingenommen mit dem Unterschied, daß der Gegenwert dem Inland-Złoty-Konto gutgeschrieben wird.
   d) Devisen, welche an inländische Kontrahenten verkauft wurden, werden zu dem vereinbarten Kurse vom Tage des Abschlusses der Transaktion geliefert nach vorheriger Erledigung der gesetzlich vorgesehenen Devisenformalitäten. Wenn der Kunde die Devisenformalitäten nicht erledigen kann, muß er eine evtl. Kursdifferenz zu seinen Ungunsten in Złoty tragen.

Warschau, den 8. Mai 1936.

Nachstehend geben wir folgende Erläuterungen der Devisenkommission bekannt:

1. Im Inlande ist es erlaubt, polnische Wertpapiere zu Lasten eines freien Ausländerkontos zu kaufen.

2. Es ist erlaubt, bei Verkauf an Aus- und Inländer, die sich auf der Durchreise in Polen befinden, größere ausländische Banknoten in kleine Stücke zu wechseln.

3. Es ist erlaubt, einem Nichtdevisenkreditinstitut Abrechnung für Erledigung von Aufträgen seiner Kunden zu erteilen.

4. Es ist der Wunsch der Devisenkommission, daß die **Banken nicht neue Währungskonten eröffnen.**

5. Die Eröffnung von widerruflichen und unwiderruflichen Warenakkreditiven sowie die Bestätigung solcher Akkreditive auf Veranlassung erstklassiger Auslandsbanken ist zulässig, ohne daß die Bank vorher Deckung erhält.

6. Die Banken können freie Konten der Auslandskorrespondenten für zum Inkasso übersandte Warendokumente in unbeschränkter Höhe kreditieren, wenn aus den Dokumenten hervorgeht, daß sie vor dem 26. 4. versandt wurden. Auf den Dokumenten ist zu vermerken, daß der Gegenwert auf freies Konto gebucht worden ist.

7. Die Devisenbanken dürfen in das Ausland ohne den in § 10 der Ausführungsverordnung vorgesehenen Vermerk protestierte Wechsel und Schecks sowie nichthonorierte Wechselschecks und Tratten, deren Zahlungsort sich in Polen befindet und die aus dem Ausland eingesandt wurden, zurücksenden.

Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig

Dekret des Staatspräsidenten vom 7. Mai 1936.

(Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 279.)

Auf Grund des Artikel 55 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 30. März 1936 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlaß von Dekreten (Dz. Ust. Nr. 23, Pos. 186) bestimme ich Folgendes:

Artikel 1

1. In Verbindung mit den Vorschriften des Dekrets des Staatspräsidenten vom 26. 4. 1936 über den Geldverkehr mit dem Auslande sowie den Umsatz in aus- und inländischen Zahlungsmitteln (Dz. Ust. Nr. 32, Pos. 249) wird eine Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig eingeführt.

2. Die Kontrolle des Warenverkehrs wird einer Warenverkehrs-Kommission (Komisja Obrotu Towarowego = K.O.T.) übertragen.

3. Die Minister für Industrie und Handel, Finanzen sowie Landwirtschaft und Agrarreform legen durch Verordnungen die Fälle fest, in denen der Warenverkehr mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig von der Erlangung der Bescheinigungen der Warenverkehrs-Kommission abhängig gemacht wird.

Artikel 2

1. Die Warenverkehrs-Kommission setzt sich zusammen aus einem von dem Industrie- und Handelsminister ernannten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, aus einem Mitglied und zwei Stellvertretern, die vom Finanzminister bestellt werden, sowie einem Mitglied und seinem Stellvertreter, die vom Landwirtschafts- und Agrarreformminister ernannt werden.

2. Die Warenverkehrs-Kommission entscheidet im Rahmen ihrer Berechtigungen auf Grund freien Befindens endgültig ohne Pflicht zur Angabe von Gründen. Die Urteile und Entscheidungen dieser Kommission können entweder allgemeine sein oder einzelne Fragen betreffen.

3. Die Warenverkehrs-Kommission ist berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten von ihren einzelnen Amtstätigkeiten Manipulationsgebühren in einer von ihr festgelegten Höhe zu erheben.

4. Die an die Warenverkehrs-Kommission gerichteten Gesuche und Anmeldungen sowie die von ihr erteilten Bescheinigungen, schließlich jegliche Korrespondenz mit dieser Kommission sind von Stempelabgaben befreit.

Artikel 3

1. Wer im Warenverkehr mit dem Auslande oder der Freien Stadt Danzig die Vorschriften der auf Grund des Artikel 1 Absatz 3 erlassenen Verordnungen verletzt, unterliegt der in Artikel 16 und 19 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 26. 4. 1936 über den Geldverkehr mit dem Auslande sowie den Verkehr mit aus- und inländischen Zahlungsmitteln (Dz. Ust. Nr. 32, Pos. 249) vorgesehenen Strafe. Die Vorschrift des Artikels 20 dieses Dekrets findet hier Anwendung.

2. Die Verantwortlichkeit auf Grund des Artikel 1 hebt nicht die im Finanzstrafgesetz vom 18. 3. 1932 (Dz. Ust. Nr. 34, Pos. 355) vorgesehene Verantwortlichkeit für die Verletzung der Vorschriften über den Warenverkehr mit dem Auslande oder der Freien Stadt Danzig auf.

Artikel 4

Die Ausführung dieses Dekrets wird dem Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschafts- und Agrarreformminister übertragen.

Artikel 5

Dieses Dekret tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kontrolle der Warenausfuhr nach dem Auslande und der Freien Stadt Danzig

Verordnung
der Minister für Industrie und Handel, Finanzen sowie Landwirtschaft und Agrarreformen vom 8. Mai 1936.
(Dz. Ust. Nr. 37, Pos. 285.)

Auf Grund des Artikel 1 Absatz 3 und des Artikel 4 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 7. Mai 1936 über die Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 279) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Exporteure sind verpflichtet, der Warenverkehrs-Kommission jede Ausfuhr von Waren nach dem Auslande oder der Freien Stadt Danzig zwecks Erlangung einer Bescheinigung (Valutabescheinigung), die dem Zollamt oder dem Grenzposten der Finanzkontrolle bei der Ausfuhr der Ware vorgelegt werden muß, anzumelden.

§ 2

In der Anmeldung (Ausfuhranmeldung) sind anzugeben:

Vor- und Zuname oder Firma des Exporteurs sowie genaue Adresse, Art und Menge der ausgeführten Ware,

Bestimmungsland,

Einheitspreis und Fakturenwert der Ware (Betrag der Auslandsforderung für die Ware),

der mit dem Abnehmer vereinbarte Zahlungstermin sowie die Art ihrer Leistung (Wechsel, Scheck, Ueberweisung usw.).

§ 3

Der Industrie- und Handelsminister wird durch im „Monitor Polski“ veröffentlichte Anordnungen eine Liste der Institute, an die die Ausfuhrerklärungen (§ 2) zu richten sind und die den Exporteuren die Valutabescheinigungen (§ 1) erteilen werden, festlegen, und die Muster dieser Anmeldungen und Bescheinigungen und wird die in Artikel 2 Absatz 3 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 7. Mai 1936 (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 279) vorgesehene Manipulationsabgabe veröffentlichen.

§ 4

Das Zollamt oder der Grenzposten der Finanzkontrolle bestätigt bei der Ausfuhr der Ware den Vollzug der Ausfuhr auf der Valutabescheinigung.

§ 5

Die Ausfuhr über die Staatsgrenze und nach den Zollfreigebieten ohne Vorlage einer Valutabescheinigung ist verboten.

§ 6

Die Einreichung von Ausfuhranmeldungen sowie die Erlangung von Valutabescheinigungen ist nicht erforderlich bei der Ausfuhr folgender Waren:

1. die im Rahmen von Verrechnungsabkommen ausgeführt werden und mit einer Bescheinigung der hierzu vom Finanzminister ermächtigten Institute versehen sind;
2. die von Abkommen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr erfaßt werden;
3. die im Personenverkehr (im Sinne des § 22 P. 4 der Ausführungsvorschriften vom 9. 10. 34 zum Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 90, Pos. 820) in ihrer jeweiligen Fassung) befördert werden;
4. die im Handel übliche innere sowie äußere Verpackungen darstellen, die zollfrei sind;
5. die von der Pflicht zur Vorlage von Valutabescheinigungen auf Grund einer Anordnung des Finanzministers befreit sind.

§ 7

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach Verkündung in Kraft.

Das Wareneinfuhrverbot

Verordnung
des Ministerrats vom 5. 5. 1936
(Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 280).

Auf Grund des Art. 30 Abs. 6 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. 1933, Nr. 84, Pos. 610) verordne ich Folgendes:

§ 1:

Die Einfuhr der Waren, die von dem im Anhang zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 8. 1932 über die Einführung eines Einfuhrzolltarifs (Dz. Ust. Nr. 85, Pos. 732) enthaltenen Einfuhrzolltarif erfaßt werden, ist verboten.

§ 2:

Dieses Verbot betrifft nicht die Waren:

a) die von der in Genf am 15. 5. 1922 unterzeichneten deutsch-polnischen Oberschlesien-Konvention (Dz. Ust. Nr. 44, Pos. 371) erfaßt werden,
b) von den Abkommen über den kleinen Grenzverkehr erfaßt werden,
c) den Vorschriften über den bedingungsweisen aktiven und passiven Veredelungsverkehr sowie

über den bedingungsweisen aktiven und passiven Ausbesserungsverkehr unterliegen,

d) auf die die Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen Anwendung finden, die in den auf Grund des Art. 23 Abs. 1a des Zollrechts (Dz. Ust. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erlassenen Verordnung vorgesehen und gemäß dieser Verordnungen von Genehmigungen des Finanzministers abhängig sind,

e) die gewöhnlich im Handel gebrauchte innere wie äußere Verpackungen, die zollfrei sind, darstellen.

§ 3:

Der Industrie- und Handelsminister wird ermächtigt, die Einfuhr von einfuhrverbotenen Waren (§ 1) zu genehmigen, sowie die Bedingungen, unter denen die Genehmigungen ausgegeben werden, festzulegen.

§ 4:

Diese Verordnung tritt 5 Tage nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verliert ihre Gültigkeit die Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 1934 über das Verbot der Einfuhr einiger Waren (Dz. U. Nr. 96, Pos. 871) in der Fassung der Verordnungen vom 6. 12. 1934 (Dz. U. 107, Pos. 951), vom 13. 3. 1935 (Dz. U. 17, Pos. 94), vom 11. 4. 1935 (Dz. U. Nr. 26, Pos. 195), vom 24. 7. 1935 (Dz. U. Nr. 57, Pos. 369), vom 29. 4. 1936 (Dz. U. Nr. 34, Pos. 264); dabei sind die auf Grund dieser Verordnungen ausgestellten Einfuhrgenehmigungen innerhalb der in ihnen bezeichneten Fristen gültig.

Bedingungen für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen

Verordnung
des Industrie und Handelsministers vom 8. 5. 1936 über die Bedingungen für die Erteilung der Genehmigungen zur Einfuhr der von Einfuhrverboten erfaßten Waren.

(Dziennik Ustaw Nr. 36 Pos. 281.)

Auf Grund des Art. 30 Abs. 6 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610) sowie in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Ministerrats vom 5. 5. 1936 über das Einfuhrverbot von Waren (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 280) verordne ich folgendes:

§ 1: Die Ausgabe einer Genehmigung zur Einfuhr aus Ländern, die die Überweisung von Geldforderungen in das Danzig-Polnische Zollgebiet begrenzen oder erschweren, kann von der Erlegung oder Sicherung dieser Forderung abhängig gemacht werden.

§ 2: Die Einfuhrgenehmigung wird für einen bestimmten Zeitraum ausgegeben. Der Gültigkeitstermin der Genehmigung wird eingehalten, wenn die Ware zur endgültigen Einfuhr-Zollabfertigung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung angemeldet wird. In einzelnen Fällen kann das Industrie- und Handelsministerium ausnahmsweise gestatten, daß der Gültigkeitstermin der Genehmigung auch dann als eingehalten angesehen wird, wenn die Ware zur Abfertigung auf Zollager vor Ablauf des Gültigkeitstermins der Genehmigung angemeldet wird. In diesen Fällen wird in der Einfuhrgenehmigung der Vermerk gemacht: „Einfuhrgenehmigung auch gültig, wenn die Ware vor Ablauf des Gültigkeitstermins der Genehmigung zur Abfertigung auf Zollager angemeldet wird."

§ 3: Die zur Zollabfertigung angemeldete Ware, für die eine Einfuhrgenehmigung ausgegeben worden ist, hat hinsichtlich ihrer Art der in der Genehmigung erwähnten Ware sowie der Position des Zolltarifs, wenn diese Position in der Genehmigung bezeichnet ist, zu entsprechen.

§ 4: Das Ursprungsland der Ware hat dem in der Genehmigung erwähnten Namen des Landes zu entsprechen. Ferner müssen Richtung, Weg und Transportart der Ware (z. B. ohne Umladung unterwegs) mit dem Vorbehalt, wenn ein solcher Vorbehalt in der Genehmigung erwähnt ist, übereinstimmen.

Zeugnisse, die den Ursprung der Ware bestätigen, müssen in den Fällen, wo die Genehmigung oder eine besondere Vorschrift dieses erfordert, vorgelegt werden. Solche Zeugnisse müssen im Ursprungslande der Ware ausgestellt sein und können von Zollämtern, Industrie- und Handelskammern und anderen Wirtschaftsinstituten ausgegeben werden.

Für Waren, die aus Kolonien stammen, können die oben erwähnten Institute der Mutterländer, mit Ausnahme der Zollämter, die oben erwähnten Zeugnisse ausstellen, sogar dann, wenn die Ware nicht das Mutterland passiert.

Wenn in den Bedingungen der Einfuhrgenehmigung nichts anderes vermerkt ist, so können, falls die Waren nicht direkt aus dem Ursprungslande, sondern durch Vermittlung eines anderen Landes eingeführt werden, die Ursprungszeugnisse auch in diesem anderen Lande durch Industrie- und Handelskammern und andere Wirtschaftsinstitute ausgestellt werden.

Die oben erwähnten Ursprungszeugnisse müssen, falls sie von den Industrie- und Handelskammern oder anderen Wirtschaftsinstituten ausgestellt sind, durch die zuständigen polnischen Konsulate visiert sein.

Für aus außereuropäischen Ländern stammende Waren, die auf direkte Transportdokumente und ohne Umladung nach dem polnischen Zollgebiet gelangen, können Ursprungszeugnisse ausgestellt werden durch eine inländische Industrie- und Handelskammer, die ihren Sitz in dem Hafen des polnischen Zollgebiets, zu dem die Waren gelangt sind, hat.

Wenn ein Vorbehalt in der Genehmigung die Pflicht zur Vorlage anderer Dokumente enthält, müssen diese Dokumente bei der Zollabfertignug vorgelegt werden.

§ 5: Das in der Einfuhrgenehmigung bezeichnete Warengewicht wird nach derjenigen Grundlage, die in dem Zolltarif für die betreffende Ware für die Zollbemessung festgelegt ist, angenommen.

§ 6: Die Einfuhrgenehmigung, die namentlich ist, kann einer anderen Person nicht abgetreten werden. Wenn das Ursprungszeugnis sowie die Handels- oder Transportdokumente auf andere als die in der Einfuhrgenehmigung erwähnten Personen ausgestellt sind, so ist das kein Hindernis zur Anwendung der Genehmigung bei der Zollabfertigung der Ware.

§ 7: Das Muster der Genehmigung zur Einfuhr von einfuhrverbotenen Waren legt der Industrie- und Handelsminister fest und veröffentlicht es im Monitor Polski.

§ 8: Von den ausgegebenen Genehmigungen zur Einfuhr von Waren, die von dem Einfuhrverbot erfaßt werden, wird mit den in § 13 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmen eine besondere Manipulationsgebühr erhoben, deren Höhe im Prozentverhältnis zu dem Inlandswert der von der Genehmigung erfaßten Waren wie folgt festgelegt wird:

a) von Genehmigungen, die an Institute mit Wohltätigkeitscharakter ausgegeben werden . . . . 0,1 % des Inlandswertes der Waren

b) von Genehmigungen zur Einfuhr von Waren, die zollpflichtig sind nach den unten angegebenen Positionen und Punkten des Einfuhrzolltarifs: 90, 92, 93, 94, 97, 100, 101, 104, 113, 136, 149, 157, 161, 169, 170, 171, 178, 203, 210, 217, 424, 425, 426, 473 P. 3, 477, 492, 493, 589, 590, 606, 624, 626, 719, 779, 792, 870 P. 3, 931 . . . . 0,5 % des Inlandswertes der Waren

c) von sämtlichen übrigen Genehmigungen zur Wareneinfuhr . . . . 1 % des Inlandswertes der Waren

§ 9: Den Inlandswert der Waren legt der Industrie- und Handelsminister fest.

§ 10: Im Falle der Nichtausnutzung der ausgegebenen Genehmigungen werden die erhobenen Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 11: Jeder Antrag auf Verlängerung der Genehmigung wird als neuer Antrag behandelt und unterliegt der Manipulationsgebühr.

§ 12: Bei unrichtiger Ausstellung der Genehmigung durch Verschulden des Antragstellers wird für jede neue in geänderter Form ausgegebene Genehmigung eine Gebühr in Höhe der Hälfte der ursprünglich erhobenen Gebühr, jedoch nicht mehr als Zł. 30,— erhoben.

§ 13: Von der besonderen Manipulationsgebühr befreit sind:

a) Einfuhrgenehmigungen, die ausgegeben werden an wissenschaftliche Institute sowie staatliche Anstalten und Institute, ausgenommen jedoch die kommerzialisierten Staatsunternehmen, die auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. 3. 1927 (Dz. Ust. Nr. 25, Pos. 195) aus der Staatsverwaltung ausgegliedert sind.

b) Genehmigungen, die ausgegeben werden zur Einfuhr von kleinen Sendungen im Gewicht von 5 kg einschließlich, die für den Handel bestimmte Gegenstände enthalten, aus dem Auslande.

c) Einfuhrgenehmigungen von Sendungen, die nicht für den Handel bestimmte Gegenstände enthalten, wenn der Antragsteller sich durch ein Armutszeugnis ausweisen kann.

d) Einfuhrgenehmigungen für Waren, die zollpflichtig sind nach den untenstehenden Positionen sowie den Anmerkungen des Einfuhrzolltarifs: Anmerkung zu Pos. 7, Anm. zu Pos. 18, Anm. zu Pos. 19, Anm. zu Pos. 23, Anm. zu Pos. 36, Anm. zu Pos. 57, Anm. zu Pos. 63, Anm. nach Pos. 82 P. 8, Anm. zu Pos. 83, Anm. nach Pos. 112, Anm. zu Pos. 119, Pos. 177, Anm. 1, 2 zu Pos. 187, Anm. zu Pos. 209, Anm. zu Pos. 255, Anm. zu Pos. 280, Anm. zu Pos. 289, Anm. zu Pos. 298 P. 4, Anm. zu Pos. 310, Pos. 390, Anm. zu Pos. 403, Anm. zu Pos. 442, Anm. zu Pos. 449, Anm. zu Pos. 491, Pos. 512 P. 1, Pos. 515, Anm. und Punkte 2 und 4 der Pos. 595, Anm. zu Pos. 619, Anmerkungen: 1, 2, 3, 4 zu Pos. 630, Pos. 659, Anm. zu Pos. 667, Pos. 671, Pos. 672, Pos. 673, Pos. 720, Anm. zu Pos. 723, Anm. 1 zu Pos. 812, Anm. zu Pos. 815, Anm. zu Pos. 823, Anm. 2 zu Pos. 836, Anm. 1 zu Pos. 837, Pos. 913 P. 5, Anm. 1 zu Pos. 925, Pos. 927, Anm. 2 zu Pos. 930, Pos. 966 1a, Anmerkungen 1, 2 zu Pos. 968, Pos. 977 P. 1, 2, Pos. 978 P. 1, 2, Anm. u. Punkte 1, 2 zu Pos. 979, Pos. 980 P. 1, 2, Anm. 1 zu Pos. 984, Anm. 1 zu Pos. 1032, Anm. zu Pos. 1085, Anm. 2 zu Pos. 1098, Anm. zu Pos. 1137, Anm. zu Pos. 1145, Anm. zu Pos. 1154, Anm. 1 zu Pos. 1168, Anm. zu Pos. 1269, Pos. 1275.

e) Genehmigungen zur Einfuhr von Waren, auf die Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, die in den auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) des Zollrechts herausgegebenen Verordnungen vorgesehen sind, Anwendung finden und die nicht von Punkt d) des § 2 der Verordnung des Ministerrats vom 5. 5. 1936 (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 280) erfaßt werden.

§ 14: Diese Verordnung tritt mit dem 13. 5. 1936 in Kraft.

Erläuterungen zum Ausfuhrzolltarif

Rundschreiben des Finanzministeriums T 66
vom 9. April 1936 D IV 8918/2/36.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 10 vom 21. 4. 36, Pkt. 321.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. Nr. 84/610/1933) erläutert das Finanzministerium folgendes:

Die im Handel unter dem Namen „Torpedo Nr. 80" bekannte Lagerlegierung aus 80 % Zinn, 12 % Antimon und 8 % Kupfer wird im Ausfuhrzolltarif nicht genannt und ist daher ausfuhrzollfrei.

Allgemeine Zollerleichterungen

Verordnung
des Finanzministers vom 29. April 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen.
(Dz. Ust. Nr. 34 vom 1. 5. 1936, Punkt 269.)

Auf Grund des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Urp. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1.

1. Bei der Einfuhr der in den anliegenden Verzeichnissen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Waren wird der in diesen Verzeichnissen in Prozenten des gewöhnlichen (autonomen) Zolls ausgedrückte ermäßigte Zoll erhoben, wenn diese Waren nicht als zollfrei bezeichnet sind.

2. Der ermäßigte Zoll wird von den Sätzen der Spalte I oder II des Einfuhrzolltarifs in seiner jeweils verbindlichen Fassung berechnet, je nachdem aus welcher Spalte die Zollsätze auf die betreffende Ware Anwendung finden.

§ 2.

Die Zollämter wenden den ermäßigten Zoll an oder befreien vom Zoll:

a) bei der Einfuhr der im Verzeichnis Nr. 1 aufgeführten Waren — mit Genehmigung des Finanzministers und unter den in dieser Genehmigung vorgesehenen Bedingungen,

b) bei der Einfuhr der im Verrzeichnis Nr. 2 aufgeführten Waren — auf Grund einer Bescheinigung der für das betreffende Industriewerk örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, handelt es sich aber um die Einfuhr dieser Waren in das Gebiet der Freien Stadt Danzig, um sie in diesem Gebiete zu verwenden — auf Grund einer Bescheinigung der Kammer für Außenhandel in Danzig,

c) bei der Einfuhr der im Verzeichnis Nr. 3 genannten Waren — ohne besondere Bewilligungen oder Bescheinigungen.

§ 3.

Die im Punkt b) § 2 dieser Verordnung genannten Bescheinigungen haben zu enthalten:

a) den Namen der Kammer, die die Bescheinigung ausgestellt hat,

b) Ort und Tag der Ausstellung der Bescheinigung,

c) den Hinweis auf vorliegende Verordnung als Rechtsgrundlage für die Erteilung der Bescheinigung,

d) Namen und Sitz der Firma, der die Bescheinigung erteilt wurde, sowie die Ortsbezeichnung des Industriewerks, für das die Ware bestimmt ist,

e) die Bezeichnung der Ware in dem im Verzeichnis Nr. 2 angegebenen Wortlaut sowie die Menge dieser Ware,

f) die Feststellung, daß die angegebene Warenmenge dem Bedarf des Betriebes oder seiner Verarbeitungsfähigkeit entspricht, sowie die Angabe, in welchem Zeitraum die Ware verarbeitet werden soll,

g) die Feststellung, daß die von der Bescheinigung umfaßte Ware für die im Verzeichnis Nr. 2 bezeichneten Zwecke bestimmt ist,

h) den Namen des Zollamts, bei dem die Zollabfertigung erfolgen soll,

i) die Bezeichnung des Zollamts, das dem Industriewerk, für das die Ware bestimmt ist, am nächsten liegt,

j) Unterschrift und Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Kammer.

§ 4.

1. Die von den Kammern ausgestellten Bescheinigungen (Punkt b § 2) sind für die Geltungsdauer dieser Verordnung gültig; sie können teilweise ausgenutzt werden, aber höchstens bei 5 Zollanmeldungen.

2. Die im Abs. 1 genannten, bei 5 Zollanmeldungen nicht völlig ausgenutzten Bescheinigungen dürfen für die nächsten Zollanmeldungen nicht ausgenutzt werden, auch wenn ihre Geltungsdauer (Abs. 1 § 4) noch nicht abgelaufen sein sollte.

§ 5.

1. Das dem Industriewerk am nächsten gelegene Zollamt ist verpflichtet, eine Kontrolle darüber durchzuführen, ob die zum ermäßigten Zoll oder zollfrei abgefertigte Ware von dem in der Bescheinigung genannten Industriewerk zu dem für die betreffende Ware im Verzeichnis Nr. 2 bezeichneten Zweck verwendet worden ist. Liegt die Vornahme dieser Prüfung nicht dem abfertigenden Zollamt ob, so übersendet dieses Amt zur Durchführung der Prüfung die Unterlagen

für die abgefertigte Ware dem dem Industriewerk am nächsten gelegenen Zollamt.

2. Das Industriewerk ist verpflichtet, über den Zugang und Abgang der Waren, auf die die Zollbefreiung oder der ermäßigte Zoll aus dem Verzeichnis Nr. 2 angewandt wurde, genau Buch zu führen.

3. Die Vorschriften des Abs. 1 Punkt b) und c) des § 18 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht finden hier Anwendung.

§ 6.

1. Wenn die Partei vor Herausgabe der im Verzeichnis Nr. 1 aufgeführten Ware in den freien Verkehr den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls oder der Zollbefreiung für diese Ware nicht eingereicht hat, kann der Finanzminister nachträglich die Bewilligung erteilen und die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung anfallenden Zollgefällen anordnen, sofern:

a) die Nämlichkeit der Ware vor der Herausgabe in den freien Verkehr auf Antrag der Partei in der in den Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht bezeichneten Weise festgestellt worden ist.

b) die Partei binnen 30 Tagen vom Datum der Entrichtung, Stundung oder des Aufschubs der Zollgefälle den Antrag auf Anwendung des ermäßigten Zolls oder der Zollbefreiung auf die abgefertigte Ware eingereicht hat.

2. Hat die Partei vor der Abnahme der im Verzeichnis Nr. 1 genannten Ware in den freien Verkehr die Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls oder der Zollbefreiung beantragt, die Ware aber vor dem Empfang dieser Bewilligung in den freien Verkehr genommen, so kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung entfallenden Zollgefällen anordnen, wenn von der Partei unter Beachtung der Vorschrift des Punktes a Abs. 1 dieses Paragraphen der Antrag auf Erstattung des erwähnten Unterschiedes binnen 30 Tagen vom Datum des Schreibens, mit dem das Finanzministerium die Partei von der Erteilung der Bewilligung in Kenntnis gesetzt hat, eingereicht worden ist.

3. Hat die Partei wegen der Anwendung des Zolltarifs oder der Zollvorschriften eine Beschwerde eingereicht, so beginnen die in Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzten 30-tägigen Fristen von dem Tage an zu laufen, an dem der Partei die endgültige Entscheidung im Verwaltungsinstanzenwege zugestellt wurde.

4. Die im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Anträge hat die Partei unter Beifügung der Zollquittung bei dem Zollamt einzureichen, das die Abfertigung vollzogen hat. Das Zollamt übersendet den erhaltenen Antrag zusammen mit einem Bericht und den Belegen über die Feststellung der Nämlichkeit der Ware dem Finanzministerium.

§ 7.

Wurde eine Ware, die im Verzeichnis Nr. 1 zu der Verordnung des Finanzministers vom 29. Oktober 1935 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1936 genannt ist, zum gewöhnlichen Zoll in der Zeit bis zum 30. April 1936 endgültig abgefertigt, so kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes der Zollgefälle unter den im § 6 der vorerwähnten Verordnung festgesetzten Bedingungen anordnen.

§ 8.

1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1936 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 1936 einschließlich.

2. Die Bewilligungen des Finanzministers zur Anwendung des ermäßigten Zolls oder zur Zollbefreiung, die auf Grund der Verordnung des Finanzministers vom 29. Oktober 1935 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1936 erteilt worden sind, bleiben bis zum 31. Oktober 1936 einschließlich gültig, wenn sie sich auf die im Verzeichnis Nr. 1 vorliegender Verordnung aufgeführten Waren beziehen; in diesen Fällen wird der ermäßigte Zoll oder die Zollbefreiung nach den in vorliegender Verordnung festgelegten Richtlinien angewandt.

Anlagen zum § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 29. 4. 36 (Pos. 269).

Verzeichnis Nr. 1

Tarifstelle:	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll in % d. gew. (aut.) Zolls
aus 12	Lupinen — zur Saat	zollfrei
aus 23 P. 1	Johannisbrotkerne — für gewerbliche Zwecke	30
24 P. 2	Leinsamen, Hanfsamen — zur Saat	zollfrei
82 aus P. 5a und b	Türkischer Pfeffer in trockenen Schoten, gemahlener ausgenommen, eingeführt zur Verarbeitung	5
83 P. 2 aus a	Bewurzelte Weinrebensetzlinge	zollfrei
aus 89 P. 1	In der Heilkunde benutzte Pflanzen und ihre Teile, nicht zerkleinert — im Inlande nicht gezüchtet	20
117 aus P. 1 u. aus d. Anm. 1 sow. aus P. 2	Gesalzene Heringe — sofern 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stück enthalten	33 1/3
134 P. 2	Gereinigte Borsten für gewerbliche Zwecke	35
134 aus P. 3	Schwarze, sortierte Borsten — für gewerbliche Zwecke	20
aus 159 P. 2	Feldspat, gemahlen	zollfrei
aus 165 P. 3	Quarz und Pegmatit — gemahlen	zollfrei
aus 216 aus P. 2	Tran, trübe bei 15° C. und darüber — zum Raffinieren für Heilzwecke	30
254 aus P. 3	Getrocknete Stinte (osmerus eperlanus L.)	5
aus 255	Geräucherte Heringe, sogen. Strömlinge	40
aus 255	Geräucherte Heringe, sogen. Strömlinge — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	20
aus 311	Chlorzinn — für gewerbliche Zwecke	5
320 aus P. 4	Ein Pulver, bestehend aus Eisenoxyden mit Zusatz von Mangan-, Aluminium-, Siliziumoxyden sowie Oxyden anderer Metalle — zur Herstellung von Elektroden	50
396 aus P. 2	Anthrachinon	8
397 aus P. 1	Ortho- und Paratoluidin sowie ihre Mischungen	10
397 aus P. 6	Tolidin	15
397 aus P. 8	Phenylalphanaphthylamin	30
397 aus P. 8	Tolilnaphthylamin	15
397 aus P. 9	Diaminstilbendisulfosäuren	30
397 aus P. 12	Ein Mittel zum Beschleunigen der Vulkanisierung (Vulcacit F), durch Fabriken eingeführt — zur Herstellung von Decken, Schläuchen und Schützern für Kraftwagen, Krafträder und Flugzeuge	1
397 aus P. 12	Diphenylguanidin und Ditolilguanidin, eingeführt als Mittel zum Beschleunigen der Vulkanisierung von Gummi	50
399 aus P. 6	Phenetidin — zur Herstellung von Phenazetin	zollfrei
aus 401	Tetraäthyldiaminbenzhydrol	15
aus 403	Indigo — zur Herstellung von Farbstoffen	10
aus 408	Ruß	55
aus 408	Gasruß — zur Herstellung von Decken, Schläuchen und Schützern für Kraftwagen, Krafträder und Flugzeuge	2
423 aus P. 3	Asphaltlacke mit Benzingehalt — zum Isolieren von Transformatorenspulen	50
aus 479	Kaliumsulfat, außer dem besonders genannten — für gewerbliche Zwecke	zollfrei
487 P. 2	Zelluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren	25
488 P. 1 aus a und P. 2 aus a	Knetbare künstliche Werkstoffe, hergestellt aus Kasein, Gelatine, Stärke, Phenol, Harnstoff, Formalin u. dergl. — in Pulver oder in Körnern — für gewerbliche Zwecke	40
490 aus P. 2	Trikresylphosphat	10
490 aus P. 2	Sogen. „Gardinole“ in flüssiger oder schmierbarer Form (Erzeugnisse, die durch Einwirkung von Schwefelsäure auf höhere Alkohole gewonnen sind) — für Feuerlöscher	40

Tarifstelle:	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll in % d. gew. (aut.) Zolls
490 aus P. 2	Ein Mittel zum Beschleunigen der Vulkanisierung (Vulcacit Thiuram), durch Fabriken eingeführt — zur Herstellung von Decken, Schläuchen und Schützern für Kraftwagen, Krafträder und Flugzeuge	2
aus 493	Rohe Schaffelle, enthaart	50
aus 494	Schaffelle, enthaart, gepickelt, nicht gespalten	50
aus 508 P. 1a	Gemsleder mineralischer Gerbung, von natürlicher Farbe, schwarz, in ganzen Stücken, in Hälften	13,5
aus 508 P. 2a	Gemsleder mineralischer Gerbung, farbig, in ganzen Stücken, in Hälften .	15,5
aus 510 P. 1	Lackleder, in ganzen Stücken, in Hälften	11
aus 515	Lederabfälle, enthaart — zur Leimherstellung	10
571 P. 1	Kunstfasern, geschnitten (Vistra):	
	a) ungefärbt	6
	b) gefärbt	20
606 P. 1	Bei der Einfuhr von Baumwollabfällen auf dem Landwege aus Staaten, die Rohbaumwolle über die Häfen des polnischen Zollgebiets beziehen, wird der ermäßigte Zoll in Höhe von 1,— Zl. für 100 kg Reingewicht erhoben.	
611 aus P. 2	Rohes Baumwollgarn, gezwirnt aus zwei oder mehr einfachen Fäden — zur Herstellung von Fischernetzen . . .	zollfrei
aus 613 aus P. 1a	Rohes Baumwollgewerbe im qm-Gewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Kett- und Schußfäden bis 40 Fäden auf 1 cm² — zur Herstellung von Kraftwagen-, Kraftrad- und Flugzeugdecken	2
aus 613 P. 1a und b	Rohes Baumwollgewebe im qm-Gewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Kett- und Schußfäden bis 55 Fäden auf 1 cm², in Satinbindung — zur Herstellung gestrichener Velvets	50
aus 630 P. 3	Ramiegarn bis Nr. 35 (ausschl.) in Gebinden, im Gewicht des Gebindes über 100 g, sowie Nr. 35 und darüber, in Gebinden, im Gewicht des Gebindes über 50 g, roh, gezwirnt — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	10
aus 631	Ramiegarn in Knäueln, auf Röhrchen oder auf Spulen, gebleicht, nicht gezwirnt — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	15
648 aus P. 1	Fischernetze aller Art	10
aus 720 P. 2	Rohkautschuk, gewaschen: in Platten, Plättchen, Bogen, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets durch Fabriken, zur Herstellung von Decken, Schläuchen und Schützern für Kraftwagen, Krafträder und Flugzeuge . .	2
aus 745	Erzeugnisse aus Weichgummi, sogen. „Laticel"	20
aus 769	Holzstifte, Holzpflöckchen, Holznägel für Schuhe, nicht in Bändern . . .	66²/₃
aus 782 aus P. 1	Platten aus zerkleinerter und zusammengefügter Korkrinde, von einer Stärke über 50 mm — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	30
810 aus der Anm.	alte Zeitungen und Zeitschriften in deutscher Sprache, nicht durchlöchert und nicht zerschnitten im Sinne der Anmerkung zur Tarifstelle 792 — für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig . .	zollfrei
836 aus P. 1	Kinderbilderbücher, auch überwiegend mit Abbildungen, mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig . . .	zollfrei
aus 838	Kalender mit deutschem Text, auch in Buchform mit literarischem Teil — für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig .	zollfrei
aus 839	Noten deutscher Komponisten, auch ohne Text, sowie Noten aller Art mit deutschem Text oder mit deutschen Aufschriften, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
aus 842 PP. 1. u. 2	Reproduktionen von Werken deutscher Kunstmaler, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
842 aus P. 3	Mehrfarbige: naturwissenschaftliche und technische Bilder, Tafeln, Atlanten, Einbanddecken zu solchen Atlanten, auf Papier, Karton, Pappe aufgezogene Tafeln und Bilder, auch unterklebt, sowie andere ähnliche — alles seinem Wesen nach Lehr- und Lernmittel mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig .	zollfrei
aus 843	Landkarten, Pläne, auch in Atlanten, auch unterklebt, gebunden, in Verbindung mit Leisten, außer den besonders genannten, mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache — für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
897 aus P. 3	Emaille in Pulverform — zur Herstellung gußeiserner Emaillewannen . .	6
900 aus P. 3	Röhrchen aus weißem Glas — zur Herstellung von Ampullen u. dergl. Verpackungen	30
904 aus P. 1	In der Masse gefärbte Röhrchen — zur Herstellung von Ampullen u. dergl. Verpackungen	50
927 aus P. 1	Gußeisenbruch und Gußeisenabfälle, durch Eisenhütten eingeführt . . .	5
aus 929 P. 1 aus d u. Anm. 2	Bandeisen in Rollen, kalt gewalzt, von einer Stärke über 0,10 mm bis 0,20 mm, von einer Breite unter 700 mm, — zur Herstellung von verbleitem Band . .	40
aus 929 P. 1c, d u. Anm.2	Gewöhnlicher Stahl, flach, kalt gewalzt, von einer Breite unter 700 mm und einer Stärke von 1,2 mm und weniger — zur Herstellung von Fahrradketten	10
aus 930 P. 1 aus f u. Anm. 1a sowie aus 929 P.1 aus d u. Anm. 2	Bandeisen von einer Breite unter 700 mm sowie Eisenblech — alles kalt gewalzt, in einer Stärke von 0,15 mm bis 0,17 mm — zur Herstellung von Schuhösen	20
997 P. 3 aus a	Aluminiumblattmetall in Rollen, ohne jeden Ueberzug — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	50
aus 1042 PP. 1 u. 2	Im Inlande nicht herstellbare gewölbte Kesselböden aus Eisen und Stahl . .	15
aus 1058, 1059, 1060, 1061 u. 1064	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen — zur Flachs- und Hanfverarbeitung	10
1088 P. 1c II	Rückenspritzen für Handbetrieb . .	17
1088 P. 2f II	Sämaschinen für Vorspann, für Kunstdünger	65
1088 P. 2m II	Ein- und mehrreihige Häufelpflüge, Jätpflüge, Häufel-Jätpflüge für Vorspann — im Stückgewicht von 100 kg und weniger	60
1090 P. 6 aus a	Kleereinigungsmaschinen mit einer Trommel, im Stückgewicht über 1500 kg	65
1092 P. 1 aus a	Trommelhäckselmaschinen, mit einer Halsweite über 310 mm	80
1092 P. 1b aus II	Beilhäckselmaschinen auch mit Gebläsevorrichtungen, mit einer Halsweite über 310 mm bis 340 mm einschließlich	71
1092 P. 8	Schrotmühlen:	
	a) einfache mit Metallscheiben oder Metallwalzen	45
	b) kombiniert mit Quetschvorrichtungen	49
aus den Gruppen: 63, 64 65, 67 u. 69	Im Inlande nicht herstellbare Halbfabrikate und Fertigteile — zur Herstellung von Motoren für Motorwaggons	20

Tarifstelle:	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls
aus den Gruppen: 67 u. 69	Im Inlande nicht herstellbare Elektro- und Verbrennungsmotoren sowie im Inlande nicht herstellbare elektrische Maschinen und Apparate, die durch Maschinenfabriken als Antriebsvorrichtung zum Einbau in Maschinen eingeführt werden	35
aus den Gruppen: 63, 66, 67, 69, 71 u. 73	Im Inlande nicht herstellbare Halbfabrikate, Fertigteile und Maschinen — zum Bau (Einbau) von Motorwaggons	35
aus den Gruppen: 67, 68, 69 u. 73	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate — für Erzeugungszwecke	35
aus 1124 P. 1	Im Inlande nicht herstellbare Elektroden aus Kohlenmasse sowie ihre Teile — für gewerbliche Zwecke . .	10
aus 1124 P. 2	Im Inlande nicht herstellbare Elektroden aus Graphitmasse sowie ihre Teile — für gewerbliche Zwecke . .	5
1133 P. 1d	Elektrische Normalspurlokomotiven mit elektrischen Motoren	35
1133 P. 2c	Elektrische Schmalspurlokomotiven .	35
1137	Traktoren — für gewerbliche Zwecke	35
aus 1137 P. 1	Traktoren mit einem Motor von 6 Zylindern und weniger, außer Raupentraktoren	16
1145 aus P. 9	Im Inlande nicht herstellbare Kraftwagenräder, eingeführt durch Autodeckenfabriken	5
1145 aus P. 9	Im Inlande nicht herstellbare Kraftwagenscheibenräder, eingeführt durch Autoanhänger-Herstellungsbetriebe .	zollfrei
aus den Gruppen: 65, 66, 67, 69, 70 und 71	Ersatzteile für Kraftwagen, für Krafträder und Traktoren: Klinken; Korke für Kühler; Kurbeln (Tarifstelle 994 aus den PP. 2 u. 3); Bremsbänder (aus Tarifstelle 1035); Zahnräder (Tarifstelle 1084 aus P. 8); Teile von Motoren (Tarifstelle 1085 P. 8); Kolbenringe (Tarifstelle 1085 aus P. 9); Kolben (Tarifstelle 1085 aus P. 10b III); Stromerzeuger, Magnetmaschinen, akustische Signale — und ihre Teile; Anlasser-Starter (aus Tarifstelle 1099); Kerzen für Motoren (aus Tarifstelle 1131); Metallteile von Kraftwagen und Motorrädern (Tarifstelle 1145 Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14) — eingeführt zum Auswechseln verbrauchter Teile in fertigen Kraftwagen, Motorrädern und Traktoren gegen neue Teile	30
1154	See- und Flußschiffe, Boote	zollfrei
aus den Gruppen: 67, 69, u. aus 73 - T.St. 1160 PP. 5 u. 6	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagen und Kraftradteile herstellen	10
aus den Gruppen: 67, 69 u. aus 73 - T.St. 1160 PP. 5 u. 6	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- u. Motorrad-Herstellungsindustrie . . .	10
aus den Gruppen: 63, 64, 65, 67 u. 71	Halbfabrikate und unbearbeitete Teile von Kraftwagen und Krafträdern, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagen- und Motorradteile herstellen — für die Bearbeitung zu fertigen Teilen	5
aus den Gruppen: 63, 64, 65	Halbfabrikate — zur Herstellung von Kraftwagen, Kraftwagenfahrgestellen und Krafträdern, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- und Motorrad-Herstellungsindustrie .	5
aus den Gruppen: 66, 67, 69, 70, 71 und 73	Fertige Teile, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- u. Motorradherstellungsindustrie — zur Herstellung von Kraftwagen, Kraftwagenfahrgestellen und Krafträdern .	5
Anmerkung:	Der ermäßigte Zoll findet keine Anwendung auf Kraftwagenfahrgestelle — aus Tarifstelle 1138 des Einfuhrzolltarifs sowie auf fertige vollendete Kraftwagenkarosserien aus Tarifstelle 1140 des Einfuhrzolltarifs.	
1168 P. 7 aus e	Belichtete Positive für die Filmchronik	zollfrei
aus den Teilen VII, VIII, X, XII, XIII, XIV, XV und XVI	Gegenstände — Kajüten- und Kücheneinrichtungen ausgenommen —, die die gewöhnliche, für ein regelrechtes und sicheres Fahren der Seefahrzeuge unerläßliche Ausrüstung darstellen, zu den zum Abwracken bestimmten Fahrzeugen gehören und der Beschaffenheit und Menge nach der Bestimmung und Größe dieser Fahrzeuge entsprechen	zollfrei
—	Gegenstände des Inventars von Seeschiffen, die für die Zweckbestimmung der Schiffe unbedingt notwendig yind, — sofern sie nicht auf Grund des Einfuhrzolltarifs vom Zoll befreit werden können	zollfrei
—	Werkstoffe zum Bau und zur Ausbesserung von Seeschiffen sowie Gegenstände für ihre Ausstattung, — sofern sie nicht auf Grund des Art. 22 Abs. 21 des Zollrechts vom Zoll befreit werden können	zollfrei
—	Werkstoffe zum Bau und zur Ausbesserung von See-Motorbooten sowie Gegenstände für ihre Ausstattung, — sofern diese Boote für Fischereizwecke oder zur technischen Bedienung der Seehäfen bestimmt sind	zollfrei
aus 1211 P. 1	Im Inlande nicht herstellbare Erzeugnisse aus künstlichen knetbaren Stoffen, auch mit Zusatz unedler Metalle — für Erzeugungszwecke	35

Verzeichnis Nr. 2

Tarifstelle:	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls
aus 101	Tallöl — zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln	10
aus 152 P. 4	Gips, gemahlen — zur Herstellung von Porzellan und Fayence sowie von säurefesten Steingutgefäßen	55
aus 157 P. 2	Schwerspat, gemahlen — zur Herstellung von Lithopon	20
aus 170 P. 2	Elektro-Korund und Karborund in Körnern, zerkleinert oder gemahlen — zur Herstellung von Schleifscheiben . . .	50
200 aus P. 6	Schmieröl, vermischt mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten — bestimmt zur Verwendung beim Pressen elektrotechnischer Erzeugnisse aus Porzellan	zollfrei
aus 202	Bituminöses Wachs mit einem Schmelzpunkt von 75° C und darüber — für gewerbl. Zwecke:	
P. 1	gebleicht	20
P. 2	anderes	35
210	Holzöl — zur Herstellung von Lacken	50
213 aus P. 3	Bitumen-Oelgrundstoff — zur Herstellung von Rostschutzfarben . . .	10
299 aus P. 22	Dinatrium-Phosphat zur Fertigstellung von Geweben aus Naturseide . . .	50
aus 303 aus P. 5	Calcium-Silicium, auch mit Beimischung von Mangan, Magnesium, Eisen und dergl. — für gewerbliche Zwecke . .	18
305 P. 4	Bariumsulfat, gefällt — zur Herstellung von Papier	50
310 aus P. 1	Aluminiumoxyd — zur Herstellung von gelbem Korund	15
314 aus P. 3	Antimonpentachlorid — zur Erzeugung von Küpenfarbstoffen	25
317 aus P. 1	Uebermangansaures Kali — für gewerbliche Zwecke	33
332 P. 2	Essigsäureanhydrid — für gewerbliche Zwecke	20
aus 348 aus P. 2	Dichloräthan — zur Erzeugung von Küpenfarbstoffen	30

Tarifstelle:	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll in % d. gew. (aut.) Zolls
aus 350 P. 2	Methylsulfat (nicht in Ampullen) — zur Erzeugung von Küpenfarbstoffen	5
aus 353 P. 2	Chloressigsäure — zur Erzeugung von Küpenfarbstoffen	15
aus 356	Flüssige Malonsäureester sowie flüssige Ester der Malonsäurederivate — zur Erzeugung pharmazeutischer Präparate	30
360 aus P. 3	Pflanzliches Lecithin — zur Herstellung von Schokolade	10
aus 384	Kaktus (cactus grandiflorus) in Spiritus — für die weitere Verarbeitung zu Heilmitteln	25
390 P. 2 b	Darmsaiten — zur Herstellung von Tennisschlägern	10
395 aus P. 1	Paratoluolsulfosäurechlorid — für gewerbliche Zwecke	12
395 P. 3	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid — für gewerbliche Zwecke	7
395 P. 4	Benzoylchlorid — zur Herstellung von Farbstoffen	15
396 aus P. 1	Benzaldehyd — zur Herstellung synthetischer Farbstoffe und von Phenylcynchoninsäure	15
396 aus P. 2	Betamethylanthrachinon, Anthrachinonsulfosäure und ihr Natriumsalz — für gewerbliche Zwecke	8
396 aus P. 3	Anthrachinondisulfosäure und ihr Natriumsalz, Chlor-Anthrachinon, Dichloranthrachinon — zur Herstellung von Farbstoffen	20
397 aus P. 1	Metatoluidin, Meta- und Paraxylidin — für gewerbliche Zwecke	10
397 aus P. 2	Orthoanisidin, Kresidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin, Aethylbenzylanilin und seine Sulfosäure, Anthranilsäure — für gewerbliche Zwecke	30
397 aus P. 4	Thioanilin — für gewerbliche Zwecke	45
397 aus P. 4	Azetparaphenylendiamin — für gewerbliche Zwecke	10
397 aus P. 6	Dichlorbenzidin, Dichlortolidin, Dianisidin — für gewerbliche Zwecke	20
397 aus P. 8	Aethylalphanaphthylamin — für gewerbliche Zwecke	30
397 aus P. 9	Naphthylaminsulfosäuren 1.6 und 1.7 (Cleve-Säuren), Napthylaminsulfosäure 1.5, Naphthylamindisulfosäure 2.4.8 (C-Säure), Betanaphthylaminsulfosäure 1.2 (Tobiassäure) — für gewerbliche Zwecke	30
397 aus P. 10	Aminoanthrachinon — für gewerbliche Zwecke	5
397 aus P. 12	Cumidin — für gewerbliche Zwecke	30
397 aus P. 12	Chlor-5-aminoanthrachinon und Leuko-1.4-diaminoanthrachinon — zur Herstellung von Farbstoffen	50
397 aus P. 12	Phenylnaphthylaminsulfosäure 1.8 und Tolilnaphthylaminsulfosäure 1.8 — für gewerbliche Zwecke	22
397 aus P. 12	Isatin — zur Herstellung von Phenylcinchoninsäure	zollfrei
397 aus P. 12	Chlortoluidinsulfosäure und Paratoluidinmetasulfosäure — für gewerbliche Zwecke	20
397 aus P. 12	4 Nitromethyl 1.2 Benzimidazol für gewerbliche Zwecke	27
397 aus P. 12	Diaminanthrahydrochinon, Chloraminanthrachinon — zur Herstellung von Küpenfarbstoffen	40
398 aus P. 1a	Resorzin — für gewerbliche Zwecke	5
398 aus P. 7	Naphtholmonosulfosäure 2.7, Naphtholmonosulfosäure 1.5 — für gewerbliche Zwecke	30
398 aus P. 9	Para-Chlorphenol — zur Herstellung von Farbstoffen	10
399 aus P. 1	Aminophenol — für gewerbliche Zwecke	20
399 aus P. 3	Paraaminosalicylsäure — für gewerbliche Zwecke	5
399 aus P. 5	Aminonaphtholdisulfosäure 2.8.3.6 (RR-Säure), Aminonaphtholsulfosäure 1.8.4 (S-Säure), Aminonaphtholsulfosäure 2.5.7 (I-Säure), Aminonaphtholdisulfosäure 1.8.2.4 (SS-Säure) — für gewerbliche Zwecke	35

Tarifstelle:	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll in % d. gew. (aut.) Zolls
399 aus P. 6	Nitrobenzylidenmetaamidophenol, Parachlorthoaminophenolsulfosäure, Amidoazolsäure (Paraaminophenyl 1.2 Naphthaaminoazol-5-oxy 7-sulfosäure) Harnstoffderivat der Aminonaphtholsulfosäure 2.5.7 — für gewerbl. Zwecke	35
400 aus P. 1	Penylmethylpyrazolon, Phenylsulfomethylpyrazolon — für gewerbliche Zwecke	5
aus 401	Michlers Keton — für gewerbliche Zwecke	20
aus 402	Phenylhydrazin — für gewerbliche Zwecke	30
410 aus P. 2	Bituminöser Schiefer in Stücken, gebrannt (verkokst), schwarz — zur Herstellung von Farben	25
410 aus P. 2	Braunstein in Pulver — zur Herstellung von elektrolytischem Zink, elektrischen Batterien und von Mangansalzen	zollfrei
486 P. 2 aus a I	Azetylzellulose in ungefärbten Bogen — zur Herstellung nicht brennbarer Röntgenfilme	10
490 aus P. 1	Anorganische chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt, benutzt als Katalysator für Ammoniaksynthese	zollfrei
490 aus P. 1	Kontaktmassen, hergestellt aus Bimsstein bezw. aus Kieselgur, mit Vanadiumsalzen getränkt, auch mit einem Gehalt an Platin bis 0,1 % — für gewerbliche Zwecke	10
490 aus P. 2	Oleinalkohol, Cetylalkohol und Stearinalkohol — für gewerbliche Zwecke	30
490 aus P. 2	Pyren — zur Herstellung von Küpenfarbstoffen	20
490 aus P. 2	Oxybutyraldehyd — zur Herstellung von Küpenfarbstoffen	20
490 aus P. 2	Organische chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt, benutzt als chemische Reagenzmittel bei der Wäsche von Zinkerzen	5
490 aus P. 2	Harnstoff — zur Herstellung pharmazeutischer Präparate	30
aus 674 P. 1	Scheiben aus gezupften Baumwollfäden, lose zusammengebunden — zur Herstellung von Kalanderwalzen	10
aus 674 P. 4	Scheiben, Platten, Schilde aus bakelithgetränkten Faserstoffen — zur Herstellung von Zahnrädern	40
787 aus P. 3	Walzen aus zerkleinerter und zusammengefügter Korkrinde, im Durchmesser über 15 mm, von einer Länge über 500 mm — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	20
aus 815 P. 2b	Rot-schwarzes Papier und grünschwarzes Papier, sogen. „Duplexpapier", unbedruckt (ohne Holzschliffgehalt oder mit einem Holzschliffgehalt von 30 v. H. und weniger), eingeführt durch Herstellungsgetriebe photographischer Filme — zum Verpacken photographischer Filme	40
842 P. 4	Abziehbilder — zur Herstellung von Porzellan und Fayence	50
845 aus P. 1a	Rot-schwarzes Papier und grünschwarzes Papier, sogen. „Duplex-Papier", einfarbig bedruckt, eingeführt durch Herstellungsbetriebe photographischer Filme — zum Verpacken photographischer Filme	10
900 P. 4 aus b	Glasampullen — für Chloräthyl	62
927 aus P. 1	Gußeisenfeilspäne, eingeführt durch chemische Fabriken	zollfrei
930 aus P. 4c	Gewöhnliches Stahlblech (Bandstahlblech), vernickelt, gelocht, in einer Stärke von 1 mm und weniger — zur Herstellung von Eisen-Nickel-Akkumulatoren	40
aus 945 PP. 1a und 2a	Maschinenwalzen aus Gußeisen, auch gehärtet, mit nichtabgeschliffenen Arbeitsflächen, im Stückgewicht über 600 kg, von einem Durchmesser der Walze von 250 mm und darüber, von einer Länge der Walze von 2000 mm und darüber, ohne Zapfen gemessen — zur Herstellung von Glättkalandern	20

Tarifstelle:	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll in % d. gew. (aut.) Zolls
aus 947 ggfls. Anmkg. 2	Gehärteter Stahldraht, zur Herstellung von Bürsten	15
aus 947 PP. 1, 2 ggfls. Anmerkungen 1, 2, 4	Gefurchter Eisen- und Stahldraht, auch zugeschnitten, mit unedlen Metallen überzogen — zur Herstellung von Schirmmechanismen	60
aus 964 P. 1a	Bearbeitete Stahlformen im Stückgewicht über 100 kg — zur Herstellung gußeiserner, im Schleuderverfahren gegossener Röhren	20
978 P. 4a aus III	Aluminiumblech, rechteckig, roh, von einer Breite über 300 mm und einer Stärke von 0,1 mm und weniger — zur Herstellung von Aluminiumblattmetall	5
aus 989 P. 3	Vernickelte Verschlüsse für Glasampullen für Chloräthyl	65
aus 994 P. 1 aus a I	Gegossene Kupferschienen, roh, im Stückgewicht über 500 g — zur Herstellung von elektrolytischem Zink	10
aus 994 P. 1 aus b I	Gegossene zylindrische Blöcke mit Oeffnung, aus Aluminium, mit einem Aluminiumgehalt von 99,7 % im Stückgewicht über 150 g — zur Herstellung von Aluminiumröhren	zollfrei
aus 1036 P. 3c ggfls. Anm.2	Ventile für Kraftwagen-, Kraftrad- und Flugzeugschläuche, im Stückgewicht von 1 kg und weniger — für Fabriken, die Decken und Schläuche für Kraftwagen, für Krafträder und für Flugzeuge herstellen	2
aus 1160 aus P. 3a	Lehren (mit Gewinden versehene Kaliber) im Stückgewicht über 500 g — zur Herstellung von Röhren	10
1168 P. 7d	Kinematographische unbelichtete Filmbänder — eingeführt zur Herstellung belichteter kinematographischer Filmbänder	15
1267 aus P. 1	Spezialsilberdraht, sogen. Schmelzdraht, von einem Durchmesser oder einer Stärke über 0,75 mm — zur Herstellung von Sicherungen	20
1267 aus P. 2	Spezialsilberdraht, sogen. Schmelzdraht von einem Durchmesser oder einer Stärke von 0,75 mm und darunter — zur Herstellung von Sicherungen	40

Verzeichnis Nr. 3

Tarifstelle:	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll in % d. gew. (aut.) Zolls
23 aus P. 1	Aprikosensteine	40
aus 89 P. 1	Meerzwiebel, nicht zerkleinert	zollfrei
295 P. 8	Phosphor	zollfrei
aus 297	Leuchtgas, eingeführt vermittels Leitungsröhren	zollfrei
305 P. 2	Bariumdioxyd	20
aus 350 P. 2	Chlormethyl (nicht in Ampullen)	30
405 aus P. 2	Katechuextrakt	17
422 aus P. 2	Zeichenkohle	25
461	Wachs zum Pfropfen von Bäumen	32
aus 486 aus P. 1	Azetylzellulose in Körnern und Pulver	30
aus 486 P. 2 aus a II	Azetylzellulose in gefärbten Stäben	15
490 aus P. 1	Kadmiumhydroxyd, auch mit Beimischung von Eisenoxyden	30
721 P. 1	Gummiregenerat	12
aus 746 aus P. 2c	Halbfabrikate aus Hartgummi im Stückgewicht von 100 g und weniger, mit angeschnittenen, jedoch nicht entzweigeschnittenen Zähnen	20
aus 838	Kalender in Buchform mit literarischem Teil in slowakischer Sprache	zollfrei
866	Drainageröhren aus Ton	70
944 aus PP. 1 u. 2a	Gehärtete gußeiserne Hüttenwalzen, roh oder mit grob abgescheuerter Oberfläche, auch mit abgedrehten Zapfen, gefrästen Rosetten, im Durchmesser von 850 mm und mehr	20
1000 P. 4	Rübenhacken, Rodehacken, Jäthacken, Harken, Wegekratzer, Jätkrallen, Kantenstecher und Pflanzkellen — roh, gebeizt, lackiert, auch mit Stielen	52
1018 P. 10b	Scheren für die Schafschur	65
1018 P. 10c	Baum- und Heckenscheren	32
1018 P. 10d	Rosenscheren	26
aus 1036 P. 3	Automatische Dampfverteiler des Typs „Py 10", die einen Teil der „Pyram-Vorrichtung zum Einbau auf Lokomotiven darstellen	50
1041 aus P. 1	Walzenkessel, d. h. aus einem Block geschmiedete Dampf- und Wasserbehälter für Wasserröhrenkessel, auch geschweißt mit einer Längsnaht — im Durchmesser über 1199 mm und von einer Länge von 6200 mm und darüber	15
1088 P. 1 aus a	Handwalzen, im Gartenbaubetrieb benutzt	57
1088 P. 1b	Gartensämaschinen für Handbetrieb	55
1088 P. 1c I	Sprengapparate für Handbetrieb: Karrenspritzen, Wagenspritzen	43
1088 P. 2 aus b	Bodenschaufeln für Vorspann	70
1088 P. 2c	Scheibeneggen für Vorspann	78
1088 P. 2f III	Sämaschinen für Vorspann, kombiniert, zur gleichzeitigen Aussaat von Sämereien und zum Ausstreuen von Düngemitteln	63
1088 P. 2g	Garten-, Feldsprenger für Vorspann	54
1088 P. 2 i	Jauchegießer für Breit- und Reihendüngung, für Vorspann	78
1088 P. 3 c	Maschinen mit Motorbetrieb zur Bodenbearbeitung mittels rotierender Teile	83
1088 aus P. 4	Walzen zur Bodenbearbeitung, eingerichtet zum unmittelbaren Ankoppeln an Zugmaschinen	80
1089 P. 1 a	Grasmähmaschinen für Handbetrieb	13
1089 P. 1 b	Grasmähmaschinen für Vorspann	87
1089 P. 2 a	Getreidemähmaschinen, gewöhnliche, außer den von P. 2 b umfaßten	87
1089 P. 2 b	Bindemähmaschinen	87
1089 P. 2 c	Erntegeräte mit Ablegevorrichtungen für Mähmaschinen	87
1089 P. 3	Spezialapparate zum Schärfen von Erntemaschinenmessern	18
1089 P. 5	Rübenheber, Kartoffelerntemaschinen	80
1090 aus P. 3	Selbsteinleger für Dreschmaschinen	84
1090 P. 4	Elevatoren — Schoberleger für Stroh, Heu, Garben	84
1090 P. 5	Strohbinder, Heubinder	32
1092 P. 4	Knochenmühlen	49
1095 P. 2	Rauchbläser (Schmoker)	37
1095 P. 3	Schutzmasken	26
1095 P. 4	Fangvorrichtungen zum Abfangen der Drohnen	22
1095 P. 6	Schwarmfänger	44
1095 P. 7	Alle anderen nicht besonders genannten Imkergeräte	22
1096 P. 1	Kunstdüngermühlen	78
1096 aus P. 7	Künstliche Glucken	55
1097	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders genannt	66
1098 P. 6	Messer für Jätpflüge	80
1098 P. 7	Andere Teile von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, außer den besonders genannten	80
1168 P. 7 aus e I	Kinematographische belichtete Tonfilmbänder — Negative	40

Deutsches Reich:

Vertrauen in die Weltwirtschaft

DaD. Es ist oft über die Stellung des Deutschen Reichs zur Weltwirtschaft gesprochen worden. Es wurde dabei vielerlei behauptet und wenig bewiesen. Das ist um so erstaunlicher, als aus einer einfachen Ueberlegung sich ohne Schwierigkeiten ergibt, daß die Gegebenheiten, mögen sie durch die Natur oder durch andere Umstände bedingt sein, die Einstellung des Deutschen Reichs zum internationalen Güteraustausch, zu den handelspolitischen Beziehungen schlechthin bedingen. Das Reich ist arm an Rohstoffen, es ist nach dem Kriege auch arm an Kapital geworden. Es hat aber eine sehr fleißige und tüchtige Arbeiterschaft und geniale Erfinder und Konstrukteure. Wichtig ist weiter, daß der Lebensraum zu klein ist, um die gesamte Bevölkerung so zu ernähren, wie der Lebensstandard es vorschreibt. Das Reich muß Rohstoffe vom Auslande beziehen, um zunächst die für den eigenen Bedarf benötigten Güter herzustellen und hat darüber hinaus Rohstoffe nötig, um seine hochentwickelte Exportindustrie beschäftigen zu können. Gleichzeitig ist das Deutsche Reich durch den Versailler Friedensvertrag auch zum Weltschuldner geworden. Es hat die Schulden bezahlt, solange es konnte. Als sämtliche Gold- und Devisenreserven geopfert waren, mußte die volle Transferierung aller Beträge eingestellt werden. Das Deutsche Reich hat aber den Wunsch, seine Schulden zu bezahlen. Das ist nur möglich durch Warenexporte.

Die Verknüpfung des Deutschen Reichs mit der Weltwirtschaft ist also nicht nur einfach, sondern durch eine Reihe von Faktoren festgelegt: 1. müssen zusätzliche Nahrungs- oder Futtermittel vom Auslande bezogen werden, um die Bevölkerung gut ernähren zu können. Zu bezahlen sind sie nur durch den Export hochwertiger industrieller Fertigwaren; 2. braucht es ausländische Rohstoffe um seine Arbeiter beschäftigen und seinen innerdeutschen Bedarf decken zu können; 3. sind Ausfuhren erheblichen Ausmaßes notwendig, um die im Inlande verbrauchten Rohstoffe und die Auslandsschulden bezahlen zu können. Es ist ja nicht so, was den letzten Punkt anlangt, daß das Deutsche Reich seinen gesamten Zinsen- und Kapitaldienst einfach eingestellt hätte. Auch jetzt werden jährlich noch einige 100 Millionen Reichsmark an das Ausland über Verrechnungsabkommen und sonstige Abmachungen für Zinsen abgeführt.

Handelspolitische Hemmungen, Kontingentsysteme, Währungsmanipulationen und andere Erfindungen der letzten 20 Jahre hindern gegenwärtig die Weltwirtschaft daran, so zu funktionieren, wie es im Interesse aller Beteiligten läge. Aus dem Grunde ist das Deutsche Reich daran gegangen, sich nach Möglichkeit von den Rohstoffschwierigkeiten zu befreien. Seine Erfinder haben mancherlei Verfahren entdeckt, die ausbaufähig sind und dazu führen können, daß eine Reihe von Gütern in Zukunft nicht mehr in gleich großen Mengen wie bisher vom Auslande bezogen werden müssen. Das ist reine Selbsthilfe. Das Reich hat den sogenannten Neuen Plan im Herbst 1934 eingeführt, der besagt, daß vom Auslande nur das gekauft wird, wofür auch die Devisen zur Bezahlung vorhanden sind, und daß zunächst die wichtigen und dann die weniger bedeutsamen Güter bezogen werden. Das ist auch eine Art Selbsthilfe, um nicht erneut dem Auslande gegenüber zu verschulden; gleichzeitig aber auch das Bestreben eines ehrlichen Kaufmannes, seine Lieferanten nicht zu betrügen.

Kommt ein wirtschaftlicher Aufschwung, sagte vor einiger Zeit der deutsche Wirtschaftsminister Dr. Schacht in einer Rede, oder richtiger, gestatten die Politiker, daß ein solcher Aufschwung sich durchsetzt, so werden wir auf allen Gebieten ehrlich an seiner Unterstützung mitarbeiten. Dabei werden wir es besonders begrüßen, wenn die Welt von dem leidigen System der kurzfristigen Handelsverträge herunterkommt und dem Welthandel durch langfristige Regelung der Handelsbeziehungen wieder eine solidere Grundlage gibt. Gestatten die Politiker den Aufschwung nicht, bleiben sie ihrer bisherigen destruktiven Linie treu, so werden wir uns auch damit abfinden.

Das ist eine klare und eindeutige Stellungnahme des Reiches gegenüber der Weltwirtschaft. Es geht daraus hervor, daß das Deutsche Reich immer bemüht sein wird, sein Bestes zur endgültigen Ueberwindung der Weltwirtschaftskrise zu tun. Denn jede neue Bestellung, die das Reich im Auslande aufgibt, kurbelt in dem Staat, in den sie gelegt wird, ein Stück Wirtschaft an. Das Reich wirft in die Wagschale bei der Ueberwindung der Weltwirtschaftskrise die Kaufkraft eines 67 Millionenvolkes, das immer noch mit 10 % an den gesamten Welthandelsumsätzen beteiligt ist und 1934 hinter England das zweitgrößte Importland der Welt war. Schon durch die starke Belebung der Binnenwirtschaft hat es dazu beigetragen, die Stagnation des Welthandels ein wenig aufzulockern. Im Deutschen Reich ist bereits wieder ein echter Bedarf an Welthandelsgütern erwacht. In seiner Befriedigung liegt eine große Aufschwungchance der Weltwirtschaft; denn noch immer war der Bedarf der Träger der wirtschaftlichen Entwicklung.

Aus all dem wird ersichtlich, daß das Deutsche Reich ehrlich bestrebt ist, nicht nur im eignen, sondern im Interesse der ganzen Welt den Güteraustausch wieder zu beleben, der allein zu einer Hebung des Wohlstandes in allen Ländern führen kann. Es ergibt sich daraus aber noch weiter, daß es unbedingt und mit aller Energie immer wieder Maßnahmen vertreten wird, die den Frieden der Welt sichern, denn nur ohne kriegerische Verwicklungen wird die Weltwirtschaft endgültig gesunden, diese Weltwirtschaft, auf die das Deutsche Reich — wenn es nicht seinen Lebensstandard verringern will, angewiesen ist, unter deren Nichtfunktionieren es leidet wie die meisten Staaten der Erde.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.

Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.

Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.

Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemyslu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.


Firmen-Mitglied
der nat. soz. Volkswohlfahrt
W/10